

# EIGNUNGSPRÜFUNGS- ORDNUNG

**Nicht-amtliche  
Lesefassung**

# HfMDK

## Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 31.10.2016 i.d.F. vom 25.01.2021

### **Nicht-amtliche Lesefassung**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden die ursprüngliche Fassung vom 31.10.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Nr. 66/2016) sowie die am 03.07.2017, 29.01.2018, 02.07.2018, 17.12.2018, 28.01.2019, 01.07.2019, 25.05.2020 und 25.01.2021 beschlossenen Änderungen (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Nr. 69/2017, Nr. 71/2018, Nr. 75/2018, Nr. 76/2018, Nr. 77/2019, Nr. 85/2019, Nr. 93/2020 und 95/2021) in diesem Dokument zusammengeführt. Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Satzung sowie der Änderungssatzungen bleibt davon unberührt.

## Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510),

- am 31.10.2016 die Eignungsprüfungsordnung,
- am 03.07.2017 die Erste Änderung der Eignungsprüfungsordnung,
- am 29.01.2018 die Zweite Änderung der Eignungsprüfungsordnung,
- am 02.07.2018 die Dritte Änderung der Eignungsprüfungsordnung,
- am 17.12.2018 die Vierte Änderung der Eignungsprüfungsordnung,
- am 28.01.2019 die Fünfte Änderung der Eignungsprüfungsordnung,
- am 01.07.2019 die Sechste Änderung der Eignungsprüfungsordnung,
- am 25.05.2020 die Siebte Änderung der Eignungsprüfungsordnung und
- am 25.01.2021 die Achte Änderung der Eignungsprüfungsordnung beschlossen.

### Inhaltsübersicht:

|      |                                                                                                               |   |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| I.   | Allgemeiner Teil .....                                                                                        | 3 |
|      | § 1 Geltungsbereich .....                                                                                     | 3 |
|      | § 2 Zweck der Eignungsprüfung .....                                                                           | 3 |
|      | § 3 Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge .....                                                  | 3 |
|      | § 4 Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge .....                                                    | 4 |
|      | § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Lehramtsstudiengänge .....                                                  | 4 |
|      | § 6 Zulassungsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Schauspiel .....                                      | 4 |
|      | § 7 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse .....                                                                 | 5 |
| II.  | Eignungsprüfung .....                                                                                         | 5 |
|      | § 8 Termine .....                                                                                             | 5 |
|      | § 9 Meldung zur Eignungsprüfung .....                                                                         | 5 |
|      | § 10 Durchführung der Eignungsprüfung .....                                                                   | 6 |
|      | § 11 Auswahl mittels elektronischer Medien .....                                                              | 6 |
|      | § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen .....                                                                   | 6 |
|      | § 13 Prüfungsprotokoll .....                                                                                  | 7 |
|      | § 14 Prüfungsbescheid .....                                                                                   | 7 |
|      | § 15 Versäumnis der Eignungsprüfung .....                                                                     | 7 |
|      | § 16 Wiederholung .....                                                                                       | 7 |
| III. | Young Academy der HfMDK Frankfurt am Main .....                                                               | 7 |
|      | § 17 Voraussetzung und Verfahren .....                                                                        | 7 |
| IV.  | Schlussbestimmungen .....                                                                                     | 8 |
|      | § 18 Inkrafttreten .....                                                                                      | 8 |
|      | Anlagen: Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen der Eignungsprüfung für die einzelnen Studiengänge ..... | 9 |

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt die Durchführung von Eignungsprüfungen für die folgenden Studiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main:

#### Bachelorstudiengänge

- Gesang (Bachelor of Music)
- Kirchenmusik (Bachelor of Music)
- Komposition (Bachelor of Music)
- Kronberg Academy Bachelor (Bachelor of Music)
- Künstlerische Instrumentalbildung (Bachelor of Music)
- Regie (Bachelor of Arts)
- Tanz (Bachelor of Arts)

#### Masterstudiengänge

- Contemporary Dance Education (Master of Arts)
- Gesang (Master of Music)
- Historische Interpretationspraxis (Master of Music)
- Instrumentalpädagogik (Master of Music)
- Internationale Ensemble Modern Akademie (Master of Music)
- Kammermusik (Master of Music)
- Kirchenmusik (Master of Music)
- Komposition (Master of Music)
- Kronberg Academy Master (Master of Music)
- Künstlerische Instrumentalbildung (Master of Music)
- Musikpädagogik (Master of Arts)
- Theater- und Orchestermanagement (Master of Arts)

#### Lehramtsstudiengänge

- Lehramt an Grundschulen (L1, Erste Staatsprüfung)
- Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2, Erste Staatsprüfung)
- Lehramt an Gymnasien (L3, Erste Staatsprüfung)
- Lehramt an Förderschulen (L5, Erste Staatsprüfung)

#### Diplomstudiengang Schauspiel

#### Konzertexamen

### **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Zweck der Eignungsprüfung ist es, festzustellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche Eignung verfügt.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge**

Zu einem Bachelorstudiengang an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main kann nur zugelassen werden, wer

- studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachweist und
- entweder über eine Qualifikation gemäß § 54 Abs. 1 HHG (Hochschulzugangsberechtigung) verfügt oder
- bei Fehlen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 HHG eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen kann (siehe § 11 Abs. 1),
- noch keinen Abschluss eines Studiums im gleichen Fach erworben hat und

- bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester nicht an der Fortsetzung des Studiums dadurch gehindert ist, dass eine erforderliche Studien- und Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht wurde. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 11 der Hessischen Immatrikulationsverordnung vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen. Ein Verstoß kann zum Widerruf der Immatrikulation führen.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge**

- (1) Zu einem Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main kann nur zugelassen werden, wer
  - studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachweist und
  - einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der an einer deutschen Hochschule oder einer gleichgestellten Institution erworben wurde, oder einen gleichgestellten ausländischen Hochschulabschluss nachweisen kann, der ggf. eine bestimmte fachliche Ausrichtung haben muss bzw. bestimmte fachliche Anteile in einem festgelegten Umfang enthalten muss (soweit in den Anlagen geregelt) und
  - noch keinen Master- oder höherwertigen Abschluss im gleichen Fach erworben hat und
  - bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester nicht an der Fortsetzung des Studiums dadurch gehindert ist, dass eine erforderliche Studien- und Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht wurde. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 11 der Hessischen Immatrikulationsverordnung vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen. Ein Verstoß kann zum Widerruf der Immatrikulation führen.

Soweit in den Anlagen eine entsprechende Regelung getroffen ist, können gemäß § 23 HHG zu künstlerischen Masterstudiengängen auch Bewerberinnen und -bewerber zugelassen werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.

- (2) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann vorläufig unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass fehlende Fachanteile gemäß Abs. 1 durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorangebot im Umfang von bis zu 30 CP nachgewiesen werden.
- (3) Die Bewerberinnen und -bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren für die Zulassungsentcheidung notwendigen Hochschulabschluss noch nicht erworben haben oder vorlegen können, müssen mit den Bewerbungsunterlagen eine detaillierte Bescheinigung über die absolvierten Leistungen und den voraussichtlichen Abschlusszeitpunkt des erforderlichen Hochschulstudiums vorlegen. Sie können zum Masterstudiengang vorläufig unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der erforderliche Hochschulabschluss innerhalb des ersten Fachsemesters vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlage nicht fristgemäß, entfällt die Zulassung.

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Lehramtsstudiengänge**

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Lehramtsstudiengänge sind in der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (SPoL) geregelt.
- (2) Darüber hinaus sind für die Fachrichtung Musik studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachzuweisen. Diese sind in den Anlagen geregelt.

#### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Schauspiel**

Zum Diplomstudiengang Schauspiel an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main kann nur zugelassen werden, wer

- studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachweist und
- entweder über eine Qualifikation gemäß § 54 Abs. 1 HHG (Hochschulzugangsberechtigung) verfügt oder
- bei Fehlen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 HHG eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen kann
- noch keinen Abschluss eines Studiums im gleichen Fach erworben hat und

- bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester nicht an der Fortsetzung des Studiums dadurch gehindert ist, dass eine erforderliche Studien- und Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht wurde. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 11 der Hessischen Immatrikulationsverordnung vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen. Ein Verstoß kann zum Widerruf der Immatrikulation führen.

### **§ 7 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse**

- (1) Ausländische Bewerberinnen und -bewerber für einen Studiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorlegen. Die Anlagen regeln, welches Sprachniveau gefordert ist und durch welche Nachweise dieses belegt werden kann.
- (2) Können die geforderten Sprachkenntnisse nicht bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachgewiesen werden, kann die Zulassung vorläufig unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht fristgerecht, ist eine Rückmeldung ins zweite Fachsemester ausgeschlossen, es sei denn, es wird wegen der Umstände des Einzelfalls auf Antrag eine weitere Verlängerung um ein Fachsemester gewährt.
- (3) Bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang muss der Nachweis der dafür notwendigen Sprachzeugnisse vorgelegt werden.
- (4) Vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache Deutsch ist, ist nur ausgenommen, wer an einer deutschen Schule im Ausland das Abitur erworben hat.
- (5) Als Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden außerdem die im Anhang des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 (Zugang von ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse) aufgeführten ausländischen Zeugnisse anerkannt.
- (6) Für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, sind die Sprachanforderungen in den Anlagen geregelt, Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

## **II. Eignungsprüfung**

### **§ 8 Termine**

- (1) In den Anlagen ist geregelt, zu welchem Semester die Eignungsprüfungen stattfinden. In begründeten Fällen sind nach entsprechendem Präsidiumsbeschluss Abweichungen hiervon möglich.
- (2) Die Termine der Eignungsprüfungen werden veröffentlicht.

### **§ 9 Meldung zur Eignungsprüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung geschieht mit der Bewerbung automatisch. Die Bewerbungsfristen werden von der Abteilung Studienservice nach Abstimmung mit dem Präsidium auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung ist eine fristgerechte und vollständige Online-Bewerbung einzureichen, die u.a. die folgenden Dokumente beinhaltet:
  - aktuelles Passbild
  - vollständiger und aktueller tabellarischer Lebenslauf (bis zum Bewerbungsjahr)
  - Schulabschlusszeugnis (wenn noch nicht vorhanden, ist vorerst das letzte Schulzeugnis ausreichend), bei ausländischen Zeugnissen ist eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich
  - bei Bewerbung für Master-Studium: Bachelor-Zeugnis oder Äquivalent, „Transcript of Records“, bei Bewerbung für Konzertexamen: Master-Zeugnis oder Äquivalent, „Transcript of Records“

- für Bewerberinnen und -bewerber aus der Volksrepublik China, aus der Sozialistischen Republik Vietnam und aus der Mongolei: Originalbescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) (VR China // Vietnam // Mongolei).
  - Phoniatisches Gutachten (bei Bewerbungen für das Hauptfach Gesang; für Schauspiel kann dieses in der Eignungsprüfung bei Zweifeln angefordert werden) und Attest für die anatomische Ausbildungsfähigkeit (bei Bewerbungen für Schauspiel)
  - Nachweis über die Zahlung der Anmeldegebühr (Kopie des Kontoauszugs oder Bareinzahlungsbeleg)
  - Teilnahmeerklärung
  - Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Näheres regeln § 7 und die Anlagen.)
  - die Unterschrift einer oder eines Erziehungsberechtigten bei Bewerbungen von Minderjährigen. Ausländische Bildungsnachweise sind als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Soweit Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### **§ 10 Durchführung der Eignungsprüfung**

- (1) Mit der Ladung zur Eignungsprüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber alle dazu erforderlichen Informationen.
- (2) Für die Organisation der Eignungsprüfung ist die Abteilung Studienservice zuständig. Sie schlägt Prüfungskommissionen vor, die von dem Dekanat des für die jeweilige Prüfung zuständigen Fachbereichs bestellt werden.
- (3) Jeder Prüfungskommission gehören mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer an; sie müssen die Qualifikation nach § 18 Abs. 2 HHG besitzen. Bei Präsenzprüfungen oder Prüfungen per internetbasierter Live-Übertragungen, die nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, muss die Prüfungskommission aus einer ungeraden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (mindestens drei) bestehen.
- (4) Wird eine Vorauswahl gem. § 11 durchgeführt, sind die Fachbereiche für die Organisation der Vorauswahl und die Information der Bewerberinnen und Bewerber zuständig.
- (5) Die Eignungsprüfung ist, mit Ausnahme des Vorauswahlverfahrens gem. § 11, hochschulöffentlich, es sei denn, der Ausschluss der Öffentlichkeit wird von den Kommissionsmitgliedern oder den Prüfungen gewünscht. Die Bewertungsgespräche finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

### **§ 11 Auswahl mittels elektronischer Medien**

- (1) Die Eignungsprüfung kann eine ein- oder zweistufige Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber mittels elektronischer Medien enthalten oder durch diese ersetzt werden. Erfolgt die Vorauswahl mittels audiovisueller Aufnahmen (z.B. Videos), dürfen diese nur von Beschäftigten der Hochschule und Mitgliedern der Prüfungskommission angesehen werden.
- (2) Die Prüfungskommission für die Vorauswahl wird vom jeweiligen Dekanat bestellt.
- (3) Die inhaltlichen Anforderungen in der Vorauswahl dürfen nicht die inhaltlichen Anforderungen für die Präsenzzrunde überschreiten. Sie werden spätestens mit Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 1 erfolgt in der Vorauswahl keine Bewertung mit Punkten. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Sollte bei Prüfungskommissionen mit einer geraden Anzahl von Mitgliedern eine Patt-Situation entstehen, so ist ein weiteres Kommissionsmitglied zu benennen, dessen Votum den Ausschlag gibt.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern erfolgt nach Punkten. Es sind höchstens 25 Punkte zu erreichen. Ab einer Punktzahl von 13 Punkten gilt eine Prüfung als bestanden. Eine hervorragende künstlerische Begabung ist ab einer Punktzahl von 19 Punkten im Hauptfach nachgewiesen. Näheres regeln die Anlagen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt bei der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Internationale Ensemble Modern Akademie sowie für den Aufbaustudiengang Konzertexamen keine Bewertung der Prüfungsleistungen mit Punkten. Stattdessen wird die Eignungsprüfung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 13 Prüfungsprotokoll**

- (1) Über die Prüfung ist von der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. In ihm sind, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Anlagen, mindestens festzuhalten:
- der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers
  - Datum, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung und der jeweiligen Prüfungsabschnitte / bei Vorauswahl mittels audiovisueller Aufnahmen (z.B. Videos): Datum, Zeitpunkt der Sichtung durch die Prüfungskommission bzw. ggf. ihre einzelnen Mitglieder
  - die Feststellung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Befragen erklärt hat, dass ihr bzw. ihm keine Umstände bekannt sind, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen (entfällt bei Vorauswahl mittels audiovisueller Aufnahmen (z.B. Videos))
  - die Zusammensetzung der Prüfungskommission
  - die Prüfungsaufgaben in Kurzform
  - die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern (Punktzahl bzw. bestanden/nicht bestanden)
  - die Begründung der Bewertung bei Nichtbestehen.
- (2) Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

### **§ 14 Prüfungsbescheid**

- (1) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach Prüfungsende ein Bescheid zu erteilen.
- (2) Die Bewertung "Nicht bestanden" muss auf der Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern beruhen.

### **§ 15 Versäumnis der Eignungsprüfung**

Bewerberinnen und -bewerber können von dem Prüfungstermin nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Das Studierendensekretariat der Hochschule ist unverzüglich zu verständigen. Bei unzureichendem Rücktrittsgrund, bei unentschuldigtem Versäumen des Termins oder bei verspäteter Entschuldigung, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu vertreten ist, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 16 Wiederholung**

- (1) Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung muss erneut abgelegt werden, wenn das Studium länger als ein Jahr nach Feststellung der Eignung nicht durch Immatrikulation aufgenommen wurde. Dabei erwächst die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 erneut.

## **III. Young Academy der HfMDK Frankfurt am Main**

### **§ 17 Voraussetzung und Verfahren**

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main fördert hochbegabte junge Schülerinnen, Schüler und Auszubildende in einem PreCollege mit dem Namen „Young Academy der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Eignungsprüfung sowie die Anforderungen und das Verfahren sind in der Satzung der Young Academy der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main geregelt.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05. Dezember 2005 aufgehoben.
- (2) Soweit Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht mit den Regelungen dieser Eignungsprüfungsordnung übereinstimmen, gehen die Regelungen dieser Eignungsprüfungsordnung vor und treten die Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zur Eignungsprüfung außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.12.2016  
gez.  
Prof. Christopher Brandt  
Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 04.07.2017  
gez.  
Prof. Christopher Brandt  
Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 30.01.2018  
gez.  
Prof. Christopher Brandt  
Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 26.07.2018  
gez.  
Prof. Christopher Brandt  
Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 19.12.2018  
gez.  
Prof. Elmar Fulda  
Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 29.01.2019  
gez.  
Prof. Elmar Fulda  
Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 25.07.2019  
gez.  
Prof. Elmar Fulda  
Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 08.06.2020  
gez.  
Prof. Elmar Fulda  
Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 25.01.2021  
gez.  
Prof. Elmar Fulda  
Präsident der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main



## **Anlagen: Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen der Eignungsprüfung für die einzelnen Studiengänge**

|     |                                                                                         |    |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | Bachelorstudiengang Gesang .....                                                        | 10 |
| 2.  | Bachelorstudiengang Kirchenmusik .....                                                  | 12 |
| 3.  | Bachelorstudiengang Komposition .....                                                   | 14 |
| 4.  | Bachelorstudiengang Kronberg Academy Bachelor der HfMDK Frankfurt am Main .....         | 16 |
| 5.  | Bachelorstudiengang Künstlerische Instrumental Ausbildung .....                         | 18 |
| 6.  | Bachelorstudiengang Regie.....                                                          | 20 |
| 7.  | Bachelorstudiengang Tanz .....                                                          | 21 |
| 8.  | Masterstudiengang Contemporary Dance Education .....                                    | 22 |
| 9.  | Masterstudiengang Gesang.....                                                           | 24 |
| 10. | Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis.....                                | 26 |
| 11. | Masterstudiengang Instrumentalpädagogik.....                                            | 28 |
| 12. | Masterstudiengang Internationale Ensemble Modern Akademie.....                          | 29 |
| 13. | Masterstudiengang Kammermusik .....                                                     | 32 |
| 14. | Masterstudiengang Kirchenmusik.....                                                     | 34 |
| 15. | Masterstudiengang Komposition .....                                                     | 35 |
| 16. | Masterstudiengang Kronberg Academy Master der HfMDK Frankfurt am Main.....              | 36 |
| 17. | Masterstudiengang Künstlerische Instrumental Ausbildung .....                           | 37 |
| 18. | Masterstudiengang Musikpädagogik .....                                                  | 38 |
| 19. | Masterstudiengang Theater- und Orchestermanagement .....                                | 40 |
| 20. | Studiengang für das Lehramt an Grundschulen (L1) .....                                  | 41 |
| 21. | Studiengang für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) und Förderschulen (L5) ..... | 43 |
| 22. | Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (L3).....                                      | 46 |
| 23. | Diplomstudiengang Schauspiel .....                                                      | 52 |
| 24. | Konzertexamen.....                                                                      | 54 |

# Bachelorstudiengänge

## 1. Bachelorstudiengang Gesang

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 3

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Die Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Abteilung Studienservice einzureichen.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Wir empfehlen den Studienbeginn im Bachelor unter 24 Jahren.

Das Studium kann nur auf Basis guter sprachlicher Kommunikationsfähigkeit durchgeführt werden, deshalb sind gute Deutschkenntnisse Voraussetzung für das Gesangsstudium. Die Prüfung findet in mehreren Teilen statt und kann sich deswegen über mehrere Tage erstrecken. Im ersten Teil wird das Hauptfach Gesang geprüft. Wer diesen Teil besteht, wird zum zweiten Prüfungsteil zugelassen. Dieser besteht aus den Prüfungen in Hörfähigkeit, Musiktheorie/Musikalische Allgemeinbildung, Klavier sowie einer weiteren Prüfung im Hauptfach Gesang.

#### Hauptfach Gesang

Einzureichen ist ein Programm von ca. 15 bis 20 Min., bestehend aus 2 bis 3 Arien (Oper und/oder Oratorium) und 3 bis 4 Liedern aus unterschiedlichen Zeitepochen und unterschiedlichen Charakters, darunter mindestens ein Werk in deutscher Sprache sowie ein Werk in einer anderen Sprache. Opernarien und Lieder müssen auswendig vorgetragen werden.

- 1. Runde: Vortrag einer Auswahl aus Liedern und Arien (Dauer ca. 8 Minuten), vorzugsweise 2 Arien (auch arie antiche) und 4 Lieder, dem Ausbildungsstand der Bewerberin bzw. des Bewerbers entsprechend, aus unterschiedlichen Zeitepochen und unterschiedlichen Charakters. Wird die erste Runde bestanden, erfolgt die Zulassung zur zweiten Runde.
- 2. Runde: Vortrag von Liedern und Arien aus dem im ersten Teil noch nicht gehörten Repertoire (Dauer ca. 10 Minuten)

Im Falle einer Vorauswahl mittels elektronischer Medien gem. § 11 wird bei Bestehen dieser zur 1. Präsenzzrunde eingeladen, die inhaltlich unverändert auf Basis der vollumfänglichen vorgenannten Programme durchgeführt wird.

#### Hörfähigkeit

In einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest).

#### Musiktheorie

In einer schriftlichen Prüfung (Dauer ca. 90 Minuten) sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden:

- a) Bestimmen und Bilden von Intervallen und Tonleitern (einschließlich Kirchentonleitern)
- b) Bestimmen und Bilden von Akkorden und Akkordfortschreitungen
- c) Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei oder vierstimmigen Satz
- d) Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.

**Klavier**

Vortrag eines leichten Stückes (ca. 10 Minuten)

**Bewertung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung ist (nach der 2. Präsenzzrunde) bestanden, wenn im Hauptfach und in jedem Pflichtfach jeweils mindestens 13 Punkte erreicht werden.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn im Hauptfach mindestens 13 Punkte und in einem oder mehreren Pflichtfächern weniger als 13 Punkte, jedoch in allen Pflichtfächern mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mindestens 13 Punkte) absolviert werden.

## 2. Bachelorstudiengang Kirchenmusik

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 3

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Kirchenmusik Bachelor (evangelisch/katholisch) erfolgt in den Fächern Orgel, Gemeindebegleitung/Improvisation, Klavier, Gesang, Chorleitung, Hörfähigkeit und Musiktheorie.

#### I. Orgel

- a) fünf Choralbearbeitungen aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach
- b) ein freies Werk von J. S. Bach oder einem anderen Komponisten des 17. oder 18. Jahrhunderts
- c) ein Werk des 19. oder 20./21. Jahrhunderts

Die Auswahl einzelner Stücke und Sätze trifft die Prüfungskommission. (Prüfungsdauer 20 Minuten)

#### II. Gemeindebegleitung/Improvisation

- a) vorbereitet: Improvisation eines Choralvorspiels und mehrerer Begleitstrophen eines selbst gewählten Kirchenliedes
- b) unvorbereitet: Harmonisieren von Kirchenliedern mit kurzem Vorspiel

Prüfungsdauer 10 Minuten

#### III. Klavier

- a) ein polyphones Werk von J. S. Bach (z.B. eines der Präludien und Fugen aus dem Wohltemperierten Klavier)
- b) eine leichte bis mittelschwere Sonate der Wiener Klassik
- c) ein Werk des 19. oder 20./21. Jahrhunderts
- d) Vomblattspiel

Die Auswahl einzelner Stücke und Sätze trifft die Prüfungskommission.

#### IV. Gesang

Vortrag eines einfachen Kunstliedes

Prüfungsdauer für Klavier und Gesang zusammen ca. 20 Minuten.

#### V. Chorleitung

- a) Proben und Dirigieren eines einfachen, vorbereiteten Chorsatzes (Chorpartitur in 15 Exemplaren ist vom Prüfling bereitzuhalten)
- b) Vomblattspiel eines einfachen drei- oder vierstimmigen Chorsatzes aus der Partitur

Prüfungsdauer 20 Minuten.

#### VI. Hörfähigkeit

In einem schriftlichen Test hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest). (Prüfungsdauer: ca. 60 Minuten)

Bei einem schriftlichen Ergebnis zwischen 8 und 15 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt. Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidaten geprüft.

### **VII. Musiktheorie**

In einer schriftlichen Prüfung sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden:

1. Bestimmen und Bilden von Intervallen und Tonleitern (einschließlich Kirchentonleitern, Dur- und Mollpentatonik sowie Bluestonleiter)
2. Bestimmen und Bilden von Akkorden und Akkordfortschreitungen
3. Weiterführen von Akkorden im Sinn einer Kadenz
4. Schreiben einer erweiterten Kadenz in einer vorgegebenen Tonart
5. Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei- oder vierstimmigen Satz
6. Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.

(Prüfungsdauer: ca. 90 Minuten)

### **Bewertung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach und in jedem Pflichtfach jeweils mindestens 13 Punkte erreicht werden.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn in den Fächern Orgel, Chorleitung, Gemeindebegleitung/Improvisation, Klavier und Gesang mindestens 13 Punkte und in Hörfähigkeit und/oder Musiktheorie weniger als 13 Punkte, jedoch in diesen beiden Fächern mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mindestens 13 Punkte) absolviert werden.

### 3. Bachelorstudiengang Komposition

#### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 3

#### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

#### Anforderungen der Eignungsprüfung

- I. Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind mindestens drei Partituren eigener Kompositionen (möglichst in verschiedenen Besetzungen) einzureichen. Nach Durchsicht der Partituren entscheidet die Fachjury über die Einladung zur Eignungsprüfung aufgrund Originalität, handwerklicher Kompetenz und des zeitgemäßen ästhetischen Ansatzes der eingereichten Kompositionen.
- II. Die Eignungsprüfung besteht aus 4 Teilen:
  1. Kolloquium (Dauer: 30 Minuten):

In einem Gespräch werden Fragen zur Motivation, zur bisherigen Ausbildung, zu den Entwicklungsperspektiven und musikalisch-künstlerischen Inhalten erörtert. Insbesondere:

    - a) Fragen zu den eingereichten Kompositionen
    - b) Fragen zur Musikgeschichte, Komponisten, Stilen, Satztechniken, etc.
  2. Musiktheorie / Musikalische Allgemeinbildung:

In einer schriftlichen Prüfung (Dauer ca. 90 Minuten) sollen Aufgaben aus einem Ausschnitt oder allen der folgenden Themenbereiche bearbeitet werden:

    - a) Bestimmen von Intervallen, Tonarten und Taktarten
    - b) Bilden der Oberton/Partialtonreihe bis zum 16. Partialton
    - c) Bestimmen und Bilden von Akkorden und Akkordfortschreitungen
    - d) Transposition einer gegebenen Melodie für ein transponierendes Orchesterinstrument
    - e) Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.
  3. Hörfähigkeit:
    - a) In einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest)
    - b) Die Anforderungen des schriftlichen Tests werden durch einen mündlich-praktischen Test von bis zu 10 Minuten Dauer ergänzt.
  4. Instrumentales Vorspiel (Dauer: ca. 30 Minuten):

Vortrag von drei mittelschweren Instrumentalstücken unterschiedlicher Stilistik (davon eines zeitgenössisch, eines aus der Wiener Klassik). Die Wahl des Instrumentes ist freigestellt. Es soll die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung überprüft werden.

#### Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens 13 Punkten bewertet wird.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn das Kolloquium mit mindestens 13 Punkten bewertet wird und die aus den folgenden Verhältnissen ermittelte Gesamtnote mindestens 13 Punkte beträgt:

1. Kolloquium: 50 %
2. Musiktheorie: 20%
3. Hörfähigkeit: 15 %
4. Instrumentales Vorspiel: 15 %

In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mindestens 13 Punkte) absolviert werden. Für noch nicht bestandene Prüfungsteile besteht nach Zulassung kein Anspruch auf Unterricht.

#### 4. Bachelorstudiengang Kronberg Academy Bachelor der HfMDK Frankfurt am Main

##### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 3

##### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

##### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Verfahren der Eignungsprüfung ist zweistufig:

- I. Anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen und insbesondere der DVD bzw. der audiovisuellen Dateien wird entschieden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Eignungsprüfung eingeladen wird. Entscheidend hierfür ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber solistische Konzerterfahrung bzw. Erfolge bei renommierten Wettbewerben nachweisen kann.
- II. Die Eignungsprüfung im künstlerischen Hauptfach dauert 30-45 Minuten.

Es wird die **Vorbereitung folgender Stücke** erwartet:

- eine Etüde
- ein Solowerk von J.S. Bach (2 bis 3 Sätze)
- eine Sonate aus dem späten 18., dem 19. oder 20. Jahrhundert\* (2 Sätze)
- ein Konzert aus dem späten 18., dem 19. oder 20. Jahrhundert\* (1. Satz oder 2. und 3. Satz)
- ein Charakterstück
- ein Werk eines zeitgenössischen Komponisten, geboren in den letzten 70 Jahren

\* Die ausgewählte Sonate und das Konzert sollen aus unterschiedlichen Stilepochen stammen

##### Anmerkung:

1. Mit Ausnahme der Sonate und des zeitgenössischen Werks sollen alle Stücke auswendig gespielt werden.
2. Möglicherweise wird nur eine Auswahl der vorbereiteten Stücke bei der Eignungsprüfung angehört.
3. Es steht ein Pianist zur Verfügung, wenngleich den Bewerberinnen und -bewerbern empfohlen wird, ihren eigenen Begleiter mitzubringen.

Neben dem Instrumentalspiel müssen die Bewerberinnen und -bewerber an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main eine schriftliche Hörfähigkeitsprüfung, eine schriftliche Prüfung in Musiktheorie und eine Klavierprüfung absolvieren:

Hörfähigkeitsprüfung: In einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest).

Prüfung in Musiktheorie:

In einer schriftlichen Prüfung (Dauer ca. 90 Minuten) sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden:

- a) Bestimmen und Bilden von Intervallen und Tonleitern (einschließlich Kirchentonleitern)
- b) Bestimmen und Bilden von Akkorden und Akkordfortschreitungen



- c) Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei oder vierstimmigen Satz
- d) Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.

Klavierprüfung: Es sind zwei Stücke aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen, z.B. Inventionen von Bach, Sonatinen von Clementi op. 36. Die Prüfung dauert ca. 10 Minuten.

Plausibilitätsprüfung: Stellt sich bei der Eignungsprüfung heraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits hervorragende Kenntnisse in Gehörbildung oder Tonsatz besitzt, kann im jeweiligen Fach eine Plausibilitätsprüfung vereinbart werden. Bei Bestehen der Plausibilitätsprüfung gilt das entsprechende Fach als abschließend bestanden.

#### **Bewertung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach und in jedem Pflichtfach jeweils mindestens 13 Punkte erreicht werden.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn im Hauptfach mindestens 13 Punkte und in einem oder mehreren Pflichtfächern weniger als 13 Punkte, jedoch in allen Pflichtfächern mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mindestens 13 Punkte) absolviert werden.

## 5. Bachelorstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 3

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus vier Prüfungsteilen: instrumentales Hauptfach bzw. Orchesterdirigieren, Hörfähigkeit, Musiktheorie und instrumentales Pflichtfach:

- I. instrumentales Hauptfach bzw. Orchesterdirigieren  
Die aktuellen Angaben sind auf der Homepage hinterlegt.
- II. Hörfähigkeit:  
In einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest).
- III. Musiktheorie / Musikalische Allgemeinbildung:  
In einer schriftlichen Prüfung (Dauer ca. 90 Minuten) sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden:
  - a) Bestimmen und Bilden von Intervallen und Tonleitern (einschließlich Kirchentonleitern)
  - b) Bestimmen und Bilden von Akkorden und Akkordfortschreitungen
  - c) Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei oder vierstimmigen Satz
  - d) Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.
- IV. Instrumentales Pflichtfach (Dauer: ca. 10 Minuten):  
Für alle Instrumentalfächer, ausgenommen Gitarre, Laute, Orgel, Klavier und Cembalo, ist eine Prüfung im Fach Klavier Pflicht.  
Bei Hauptfach Viola da Gamba oder Blockflöte ist eine Prüfung im Fach Klavier oder Cembalo Pflicht.  
Bei den Instrumentalfächern Gitarre, Laute und Cembalo kann statt des Pflichtfaches Klavier ein Melodieinstrument oder Gesang als Pflichtfach gewählt werden.
  - a) Im Pflichtfach Klavier sind zwei Stücke aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen, z. B. Inventionen von Bach, Sonatinen von Clementi op. 36.
  - b) Wird als Pflichtfach ein Melodieinstrument gewählt, sind zwei Stücke aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen.
  - c) Im Pflichtfach Gesang ist ein Volkslied und ein Kunstlied vorzutragen.

### **Bewertung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach und in jedem Pflichtfach jeweils mindestens 13 Punkte erreicht werden.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn im Hauptfach mindestens 13 Punkte und in einem oder mehreren Pflichtfächern weniger als 13 Punkte, jedoch in allen Pflichtfächern mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mindestens 13 Punkte) absolviert werden.

## 6. Bachelorstudiengang Regie

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 3

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Prüfung besteht aus mehreren Abschnitten.

Der **1. Abschnitt** besteht aus einer Hausarbeit in Form von schriftlichen Aufsätzen und eventuell Video- und/oder Audioaufnahmen zu Lebenslauf, Motivation der Studienwahl, Entwürfen szenischer Arbeit, Beschreibungen und Statements zu Kunstwerken und oder künstlerischen Prozessen. Das können sein:

- z.B. eine kurze, max. zweiminütige Darstellung der eigenen Persönlichkeit auf Video
- z.B. ein Inszenierungsvorschlag in Auswahl ein bis dreier vorgegebener Texte (max. 5 DinA 4 Seiten). Der Vorschlag kann auch vorgegebenen Fragen folgen.
- z.B. eine Inszenierungsanalyse einer überregionalen Aufführung (max. 2 DinA 4 Seiten) oder die Beschreibung eines Kunstwerks (max. 2 DinA 4 Seiten)
- z.B. ein Motivationsschreiben zur Wahl des Studiums und des Studienortes sowie zur zukünftigen Positionierung im Arbeitsfeld (max. 1 DinA 4 Seite)
- z.B. ein Statement zum Theater der Zukunft oder dem Verständnis von Regie.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden über die konkrete Aufgabenstellung im Vorfeld informiert.

Die schriftliche Hausarbeit wird von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet.

Der **2. Abschnitt** besteht aus einer mindestens einstündigen mündlichen Prüfung.

Diese besteht z.B. aus einem Gespräch, in dem Fragen zur Persönlichkeit und Allgemeinbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gestellt werden, z.B. aus einer Diskussion der eingereichten schriftlichen Arbeiten, einer Aufführungsanalyse sowie weiteren Aufgaben, die einen Eindruck über die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vermitteln sollen.

Zum 2. Abschnitt der Prüfung wird nur zugelassen, wer die Hausarbeit mit „bestanden“ absolviert hat.

Zum 3. Prüfungsabschnitt wird nur zugelassen, wer die mündliche Prüfung mit „bestanden“ absolviert hat.

Der **3. Abschnitt** besteht aus zwei praktischen Aufgaben (Dauer: ca. 40 Minuten) und einem abschließenden reflektierenden Gespräch (ca. 15-30 Minuten).

### Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird als Stufenverfahren durchgeführt. Es muss jeder Prüfungsteil bestanden werden. Als „bestanden“ wird ein Abschnitt bewertet, wenn mindestens 13 Punkte erreicht werden. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, ist die weitere Teilnahme nicht mehr möglich und die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden.

## 7. Bachelorstudiengang Tanz

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 3

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

Deutschkenntnisse:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Englischkenntnisse:

- a) Zertifikat B1
- b) IELTS exam 3.5-4.5
- c) Cambridge exam: PET
- d) TOEIC:
  - Listening 275-399
  - Reading 275-384
  - Speaking 120-159
  - Writing 120-149
- e) TOEFL iBT: 57
- f) UNlcert: I

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung mit folgenden Unterteilen:

1. Klassisches Training, Dauer: 60 – 75 min je nach Gruppenstärke
2. Einfache Schrittkombinationen, rhythmische Bewegungskombinationen, Dauer: 20 – 30 min
3. Improvisationsaufgaben, Dauer: 20 – 30 min
4. Einzelgespräch, Dauer: 10 – 15 min
5. In Zweifelsfällen kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines medizinischen Spezialisten angefordert werden um den Nachweis der körperlichen Eignung für die physischen Anforderungen im Berufsfeld zu bestätigen.

### Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird als Stufenverfahren durchgeführt. Es muss jeder Prüfungsteil bestanden werden. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, ist die weitere Teilnahme nicht mehr möglich und die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden.

Als „bestanden“ wird die Eignungsprüfung bewertet, wenn in der Gesamtbewertung mindestens 13 Punkte erreicht werden.

# Masterstudiengänge

## 8. Masterstudiengang Contemporary Dance Education

### Studienbeginn

Das Studium kann in einem Turnus von jeweils drei Semestern aufgenommen werden.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Die Zulassung zum MA Contemporary Dance Education setzt
  - a) einen Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss oder
  - b) eine nachgewiesene, mindestens dreijährige professionelle Berufserfahrung im Tanzbereich sowie den im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachten Nachweis von Kenntnissen und Kompetenzen, die einem gemäß Ziffer a) nachzuweisenden Hochschulabschluss entsprechen, voraus.

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

Deutschkenntnisse:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Englischkenntnisse:

- a) Zertifikat B1
- b) IELTS exam 3.5-4.5
- c) Cambridge exam: PET
- d) TOEIC:
  - Listening 275-399
  - Reading 275-384
  - Speaking 120-159
  - Writing 120-149
- e) TOEFL iBT: 57
- f) UNIcert: I

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung setzt sich aus verschiedenen theoretischen und praktischen Teilen zusammen. Dies sind:

1. Zwei schriftliche Aufgaben, die Kenntnisse über die Kunstform Tanz, choreographische und performative Aspekte, Vermittlung von Bewegungskonzepten verlangen, sowie die hinreichende Fähigkeit, sich auf Deutsch oder Englisch schriftlich auszudrücken.
  - a) Ein persönliches Motivationsschreiben zur Wahl des Studiums und des Studienortes sowie zur zukünftigen Positionierung im Arbeitsfeld (ca. 4000 Zeichen)
  - b) Schriftlicher Bericht über eine Vorstellung oder einen Tanzunterricht nach eigener Wahl (ca. 2000 Zeichen)
2. Vier praktische Prüfungsteile mit folgenden Inhalten:
  - a) pädagogische Vermittlung einer Unterrichtskonzeption (20-30 Minuten) und Einreichung der dazugehörigen didaktischen Planung (1 Din A4 Seite)
  - b) schriftliche Analyse und Reflektion einer Unterrichtseinheit vor Ort (30 min)
  - c) praktischer Prüfungsanteil zur physisch-technischen Erfahrung und Kompetenz und künstlerisch-improvisatorische Gruppenprüfung (30 Minuten)
  - d) Präsentation einer Bewegungsrecherche (ca. 5 - 10 Minuten)

### 3. Interview:

- a) Gespräch über die Motivation der Studienwahl, Vorstellungen zur späteren Tätigkeit im Berufsfeld. Das Interview kann auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Englisch durchgeführt werden (10-20 Minuten).
- b) Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen in einem weiteren Interviewteil nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die denen eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen. Zum Nachweis ist ein zweites Interview (10-20 Minuten) zu absolvieren, in dem ein Bericht aus dem Arbeitsfeld vorgestellt wird.

Dieser Prüfungsteil (3b) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Zulassung zum MA Contemporary Dance Education kann nicht erfolgen, wenn der Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ abgeschlossen wurde. Die Bewertung geht nicht in das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung ein.

### **Bewertung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung gestaltet sich als zweistufiges Verfahren: Der erste Prüfungsteil (zwei schriftliche Aufgaben) muss bestanden werden, um zu den weiteren Prüfungsteilen zugelassen zu werden. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind mit den Bewerbungsunterlagen einzusenden und werden von mindestens drei Gutachtern der Prüfungskommission geprüft.

Folgende Punkte können in den einzelnen Prüfungsteilen erreicht werden:

- 2a): 0-7 Punkte
- 2b): 0-5 Punkte
- 2c): 0-3 Punkte
- 2d): 0-5 Punkte
- 3a): 0-5 Punkte

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 13 Punkte beträgt.

## 9. Masterstudiengang Gesang

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Die Zulassung zum Masterstudiengang Gesang setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland mit Hauptfach Gesang oder einen vergleichbaren Abschluss voraus.

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B2 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Die Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Abteilung Studienservice einzureichen.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Wir empfehlen den Studienbeginn im Masterstudium unter 28 Jahren.

Das Studium kann nur auf Basis guter sprachlicher Kommunikationsfähigkeit durchgeführt werden, deshalb sind gute Deutschkenntnisse Voraussetzung für das Gesangsstudium.

Die inhaltlichen Anforderungen in der Eignungsprüfung sind folgende:

#### Anforderungen für den Masterstudiengang mit Schwerpunkt Oper:

Einzureichen ist ein Programm von ca. 40 Minuten Dauer, darunter

- 5 Opern-Arien oder -Szenen (darunter mindestens 2 Arien mit Rezitativ und eine Arie szenisch)
- eine Oratorienarie
- 4 Lieder
- Ein vorbereiteter Prosatext oder ein Gedicht in deutscher Sprache von maximal 5 Minuten Länge, auswendig vorzutragen
- Übungen oder Improvisationen (szenisch/musikalisch) sowie ein Gespräch finden nach Maßgabe der Prüfungskommission in den Präsenzzunden statt.
- Opernarien und Lieder müssen mindestens 3 Zeitepochen umfassen, darunter mindestens ein Stück von Mozart oder Haydn und eine Komposition nach 1970 oder ein Werk der Zweiten Wiener Schule (Hiermit sind diejenigen (nach 1908) komponierten Werke der Zweiten Wiener Schule und ihrer Anhänger gemeint, die freitonal oder dodekaphon komponiert sind. In diesem Sinne sind so auch vor 1970 entstandene Werke von Messiaen, Dallapiccola u.a. zulässig.); die Oratorien-Arie kann beliebig gewählt sein. Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden. Die Oratorien-Arien können mit Noten, Lieder und Opernarien müssen auswendig vorgetragen werden.

#### Anforderungen für den Masterstudiengang mit Schwerpunkt Konzert:

Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 40 Minuten Dauer, darunter

- 4 Arien aus Oratorien, davon mindestens eine mit Rezitativ,
- eine Opernarie (szenisch)
- 6 Lieder (bzw. im Falle Orientierung HIP: davon 2 Arien aus Kammerkantaten / Zeitgenössische Musik: mind. 2 Werke aus der Zweiten Wiener Schule oder Kompositionen nach 1970). (Hiermit sind diejenigen (nach 1908) komponierten Werke der Zweiten Wiener Schule und ihrer Anhänger gemeint, die freitonal oder dodekaphon komponiert sind. In diesem Sinne sind so auch vor 1970 entstandene Werke von Messiaen, Dallapiccola u.a. zulässig.)
- Ein vorbereiteter Prosatext oder ein Gedicht in deutscher Sprache von maximal 5 Minuten Länge, auswendig vorzutragen



- Ein Gespräch findet nach Maßgabe der Prüfungskommission in den Präsenzzunden statt.
- Oratorien und Lieder müssen aus mindestens 3 Zeitepochen gewählt werden; darunter mindestens eine Arie von J.S. Bach, eine von Mozart/Haydn und eine Komposition nach 1970 oder ein Werk der 2. Wiener Schule (Hiermit sind diejenigen (nach 1908) komponierten Werke der Zweiten Wiener Schule und ihrer Anhänger gemeint, die freitonal oder dodekaphon komponiert sind. In diesem Sinne sind so auch vor 1970 entstandene Werke von Messiaen, Dallapiccola u.a. zulässig.); die Opern-Arie kann beliebig gewählt sein. Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden. Die Oratorien-Arien können mit Noten, Lieder und Opernarien müssen auswendig vorgetragen werden.

Für Studierende mit einem besonderen Interesse im Bereich historischer Interpretationspraxis besteht die Möglichkeit, im Wahlbereich Unterrichte aus dem Angebot des Instituts für Historische Interpretationspraxis (HIP) zu belegen. In diesem Falle sollte bereits das Programm der Eignungsprüfung das besondere Interesse für die Musik zwischen 1600 und 1800 widerspiegeln. Eine Cembalo-Prüfung nach Maßgabe des Instituts für Historische Interpretationspraxis ist obligatorisch. Bei Interesse an einer Spezialisierung Zeitgenössische Musik besteht die Möglichkeit einer Kooperation mit dem IZM und der IEMA.

Die Prüfung findet in zwei Runden von jeweils ca. 10 min statt und kann sich deswegen über mehrere Tage erstrecken. In jeder Runde wird aus dem eingereichten Repertoire von der Kommission ausgewählt. Erscheint die Eignung in der ersten Runde möglich, wird zur zweiten Runde eingeladen.

Im Falle einer Vorauswahl mittels elektronischer Medien gem. § 11 wird bei Bestehen dieser zur 1. Präsenzzunde eingeladen, die inhaltlich unverändert auf Basis der vollumfänglichen vorgenannten Programme durchgeführt wird.

Darüber hinaus wird nach Aktenlage (Studienleistungen aus dem/den bisherigen Studiengängen) geprüft, ob Italienischkenntnisse in ausreichendem Maße vorhanden sind. Falls nicht, kann die Prüfungskommission eine Verpflichtung zur Belegung weiterer Italienischkurse im Rahmen des Wahlbereichs aussprechen.

#### **Bewertung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung (nach der 2. Präsenzzunde) ist bestanden, wenn in der Gesamtbewertung mindestens 13 Punkte erreicht werden.

## 10. Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis

### Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Die Zulassung zum Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland voraus.

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung im Hauptfach und einer Prüfung im Pflichtfach Cembalo (außer Hauptfächer Cembalo, Hammerklavier und Laute).

Als Hauptfach sind folgende Instrumente zugelassen: Cembalo, Hammerklavier, Violine, Viola, Violoncello, Violone / Kontrabass, Viola da Gamba, Laute, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Fagott / Dulzian, Naturhorn, Naturtrompete.

Das vorbereitete Programm im Hauptfach soll mindestens ca. 20-30 Minuten dauern, die Kommission behält sich vor, daraus Musik in der Dauer von ca. 15 Minuten auszuwählen. Das Programm muss jeweils (zumindest zu einem großen Teil) auf einem historischen/historisch eingerichteten Instrument vorgetragen werden.

Bei allen Werken, die eine Begleitung vorsehen, erfolgt diese in der Regel auf dem Cembalo.

Fachliche Anforderungen in der Eignungsprüfung im Hauptfach:

1. Cembalo:
  - 3 Werke aus der Literatur zwischen 1600 und 1780.
  - ein kammermusikalisch vorzutragender Satz mit Generalbass (auf Anfrage wird nach Möglichkeit und Absprache des Werks eine Solistin/ ein Solist zur Verfügung gestellt).
  - Prima-Vista-Spiel eines einfachen bis mittelschweren Generalbasses.
2. Hammerklavier:
  - 3 stilistisch unterschiedliche Werke aus dem Solorepertoire zwischen ca. 1750-1850
  - Prima-Vista-Spiel eines einfachen Generalbasses.
3. Barockvioline/-viola:
  - 3 Werke aus verschiedenen Epochen und Stilen der Literatur zwischen 1600 und 1780, darunter ein frühbarockes Stück und ein Werk von J.S. Bach.
4. Barockvioloncello:
  - 3 Werke aus der Literatur zwischen 1600 und 1820.
5. Violone/Historischer Kontrabass:
  - 2 Werke aus der Bassliteratur (auch Basso continuo) zwischen 1600 und 1800.
6. Viola da Gamba:
  - 3 Werke aus folgenden Bereichen: Frankreich (z.B. Marais, Forqueray); England (z.B. Simpson, Hume); Deutschland (z.B. J. S. Bach, Abel oder C.Ph.E. Bach).
7. Laute (Theorbe, Vihuela):
  - Prüfungsprogramm mit Werken aus mindestens 2 unterschiedlichen Stilbereichen. Die Prüfung kann auf Renaissance-, Barocklaute, Theorbe oder Vihuela (oder auf mehreren dieser Instrumente) abgelegt werden. Obligatorisch wird das Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Generalbasses erwartet.

8. Blockflöte:

3 Werke aus unterschiedlichen Stilen des Blockflötenrepertoires vor 1850, davon ein Werk im französischen Stil. Möglich ist auch ein Originalwerk für Csakan, eventuell auf der Blockflöte.

9. Traversflöte:

Im Fach Traversflöte können zwei verschiedene Schwerpunkte gewählt werden:

a) Einklappenflöte (Schwerpunkt Barock/Klassik):

3 Werke aus der Literatur zwischen 1600 und 1800 (auch Arien aus Kantaten, Oratorien etc.)

b) Mehrklappenflöte (Schwerpunkt Klassik/Romantik/Orchesterspiel):

3 Werke aus der Literatur zwischen 1750 und 1850, darunter ein Werk auf der barocken Einklappenflöte.

10. Historische Oboe:

3 Werke aus der Literatur zwischen 1700 und 1820, möglichst auf den entsprechenden Instrumententypen.

11. Fagott (evtl. auch Dulzian):

3 Werke aus der Literatur zwischen 1600 (Dulzian) und 1820, nach Möglichkeit auf den entsprechenden Instrumententypen.

12. Naturhorn

3 Stücke auf Barock- und/ oder Inventionshorn aus der Zeit zwischen 1700 und 1830 (auch Orchesterstellen aus dem barocken und klassischen Repertoire).

13. Naturtrompete

3 Stücke auf Naturtrompete (auch Orchesterstellen aus dem barocken und klassischen Repertoire).

Fachliche Anforderungen in der Eignungsprüfung im Pflichtfach Cembalo:

Für alle Fächer des Aufbaustudiums (außer bei Hauptfach Cembalo, Hammerklavier und Laute) ist eine Prüfung in Cembalo Pflicht. Hierfür soll ein Stück von ca. 3 – 5 Minuten Dauer (z. B. Invention von J. S. Bach oder Pièce de Clavecin von Couperin) vorbereitet werden. Die Eignungsprüfung für das Pflichtfach Cembalo wird zusammen mit der Hauptfachprüfung durchgeführt.

**Bewertung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtbewertung mindestens 13 Punkte erreicht werden.

## 11. Masterstudiengang Instrumentalpädagogik

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Instrumentalpädagogik ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im jeweiligen instrumentalen Hauptfach.

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B2 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im jeweiligen instrumentalen Hauptfach, einer Lehrprobe und einem Kolloquium. Die Dauer der praktischen Prüfung variiert – je nach Instrument – zwischen 10 und 30 Minuten. Die jeweiligen instrumentenspezifischen Anforderungen sind der Homepage der HfMDK zu entnehmen. Die Prüfungskommission wählt die Vortragsfolge in der Eignungsprüfung aus. In der praktischen Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen. Die 15-minütige Lehrprobe dient dem Nachweis pädagogischer Begabung und der Befähigung, eine Unterrichtseinheit sinnvoll und methodisch schlüssig zu strukturieren. Das 10-minütige Kolloquium im Anschluss an die Lehrprobe soll Aufschluss über die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, die eigene Unterrichtsgestaltung sowie Fragestellungen zu Berufsbildern und Arbeitsfeldern der Instrumentalpädagogik zu reflektieren.

### Bewertung der Eignungsprüfung

Alle Teile müssen bestanden sein. Die Gesamtbewertung setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilbewertungen für die praktische Prüfung und die Lehrprobe zusammen. Das Kolloquium wird nur mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

## 12. Masterstudiengang Internationale Ensemble Modern Akademie

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Die Zulassung zu dem Masterstudiengang setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland mit einem instrumentalen Hauptfach (Bachelor, Diplom, Kirchenmusik-Examen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt Musik) oder einen vergleichbaren Abschluss voraus.

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang werden ausreichende Kenntnisse im Englischen oder Deutschen vorausgesetzt. Sofern Englisch oder Deutsch nicht Muttersprache sind, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

Deutschkenntnisse:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Englischkenntnisse:

- a) Zertifikat B1
- b) IELTS exam 3.5-4.5
- c) Cambridge exam: PET
- d) TOEIC:
  - Listening 275-399
  - Reading 275-384
  - Speaking 120-159
  - Writing 120-149
- e) TOEFL iBT: 57
- f) UNICERT: I

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung findet in zwei Runden statt. Bestandteil der ersten Runde sind das eingesandte Bewerbungsmaterial und die eingesandten Aufnahmen (bevorzugt Links zu webbasierten Streaming-Plattformen (SoundCloud, YouTube o.ä.), möglich sind auch digitale Datenträger, nicht akzeptiert werden Webtransferdienste). Nur wer die erste Runde besteht, wird zur zweiten Runde in Form persönlicher Probespiele/ Präsentationen eingeladen. Über das Bestehen der ersten Runde entscheidet die instrumenten- bzw. fachspezifische Prüfungskommission bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der zweiten Runde.

Je nach gewähltem Schwerpunkt gelten folgende Prüfungsinhalte und Regelungen:

#### Eignungsprüfung 1. Runde

(a) Instrumentalspiel:

In der Ausschreibung für den Studiengang werden die Instrumente genannt, für die bei der Wahl des Schwerpunkts Instrumentalspiel eine Bewerbung möglich ist.

Dem Antrag auf Zulassung ist neben einem Motivationsschreiben (max. 1 Seite) ein Programm mit drei Werken beizufügen, das von der Bewerberin oder dem Bewerber aus der instrumentenspezifischen Werkliste zusammengestellt wird, welche mit der Ausschreibung veröffentlicht wird. Desweiteren ist eine Tonaufnahme beizufügen, mit der der Leistungsstand nachgewiesen wird. Die instrumentenspezifische Prüfungskommission kann Werke, die nicht in der instrumentenspezifischen

Werkliste enthalten sind, genehmigen, wenn das von den Bewerberinnen und Bewerbern zusammen mit dem Zulassungsantrag beantragt wird.

Die Tonaufnahme enthält mindestens zwei verschiedene Werke; eines davon muss ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert sein. Maximale Besetzung ist die eines Duos. Die Werke, mit denen auf der Tonaufnahme der Leistungsstand nachgewiesen wird, können, müssen aber nicht identisch sein mit den Werken des für das Probespiel eingereichten Programms.

(b) Dirigieren:

Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang ist neben einem Motivationsschreiben (max. 1 Seite) eine Bildaufnahme beizufügen. Die Bildaufnahme muss das Dirigat zweier verschiedener Werke zeigen; eines davon muss ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert sein.

(c) Komponieren:

Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben einem Motivationsschreiben (max. 1 Seite) zwei Partituren beizufügen. Die Besetzung ist frei wählbar.

(d) Klangregie:

Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang ist neben einem Motivationsschreiben (max. 1 Seite) eine Projektbeschreibung (Planung und Durchführung eines Projektes, mit Erstellung eines Sounddesigns und Leitung der Klangregie und/oder Live-Elektronik) beizufügen.

## **Eignungsprüfung 2. Runde**

(a) Instrumentalspiel:

Das Probespiel für den Schwerpunkt Instrumentalspiel gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Abschnitt. Unmittelbar nach Durchführung des ersten Abschnitts entscheidet die Prüfungskommission darüber, wer diesen bestanden hat. Nur wer den ersten Abschnitt bestanden hat, wird zum zweiten Abschnitt zugelassen.

Erster Abschnitt:

Der erste Abschnitt findet vor einer instrumentenspezifischen Prüfungskommission statt. Er dauert ca. zehn Minuten. Die Bewerberinnen und Bewerber spielen alle Stücke des von ihnen eingereichten Programms in frei gewählter Reihenfolge. Die Prüfungskommission darf den Vortrag einzelner Stücke abbrechen.

Zweiter Abschnitt:

Der zweite Abschnitt findet vor einer interdisziplinären Prüfungskommission statt. Er dauert ca. zehn Minuten. Die Prüfungskommission wählt aus dem eingereichten Programm das Werk/die Werke aus, die sie hören möchte. Die Prüfungskommission darf den Vortrag einzelner Stücke abbrechen.

(b) Dirigieren:

Mit der Einladung zum Probedirigat wird das Werk mitgeteilt, das für das Probedirigat vorzubereiten ist. Desweiteren wird jeder Bewerberin / jedem Bewerber am Vortag des Probedirigats zusätzlich ein Partiturausschnitt zur kurzfristigen Einstudierung per email zugesandt. Dieser Partiturausschnitt muss ebenfalls im Probedirigat gezeigt werden. Das Probedirigat findet vor einer interdisziplinären Prüfungskommission statt und dauert ca. 20 Minuten.

(c) Komponieren:

Mit der Einladung zur Präsentation eines eigenen Werkes wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt, welche technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Die Werkpräsentation mit anschließendem Gespräch findet vor einer interdisziplinären Prüfungskommission statt. Sie dauert 20-30 Minuten.

(d) Klangregie:

Mit der Einladung zur Präsentation eines eigenen Projektes wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt, welche technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Die Werkpräsentation mit anschließendem Gespräch findet vor einer interdisziplinären Prüfungskommission statt. Sie dauert 20-30 Minuten.

**Bewertung der Eignungsprüfung**

Die einzelnen Abschnitte werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## 13. Masterstudiengang Kammermusik

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kammermusik ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im jeweiligen instrumentalen Hauptfach.

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

#### Klavierkammermusik

#### **1. Einzelbewerberinnen und -bewerber (Pianisten)**

Die Eignungsprüfung setzt sich aus den Teilen Sololiteratur (1. Teil) und Kammermusik (2. Teil) zusammen. Die Zulassung zum zweiten Teil der Prüfung hängt vom Bestehen des ersten Teils ab. Folgende Werke sind für die Prüfung vorzubereiten:

##### 1. Teil (Solorepertoire)

- Mind. zwei vollständige, anspruchsvolle Solowerke aus verschiedenen Stilepochen sowie eine Etüde
- Vomblattspiel

Das Programm muss eine Gesamtlänge von ca. 30 Minuten aufweisen. Die Spielzeit in der Eignungsprüfung beträgt 10-15 Minuten.

##### 2. Teil (Kammermusik)

- Ein Kammermusikwerk (wird von der Hochschule vier Wochen vor der Prüfung vorgegeben, es können daraus einzelne Sätze von der Kommission ausgewählt werden)
- Die Kammermusikpartnerinnen und -partner werden von der Hochschule gestellt und stehen zu einer kurzen Verständigungsprobe zur Verfügung

#### **2. Bewerbung fester Ensembles ab Duo (Klavier und mindestens ein Melodieinstrument)**

Mind. zwei vollständige, anspruchsvolle Werke aus verschiedenen Stilepochen. Die Jury bestimmt daraus einzelne Sätze. Das Programm muss eine Gesamtlänge von ca. 30 Minuten aufweisen. Die Spielzeit in der Eignungsprüfung beträgt 10-15 Minuten.

#### **3. Einzelbewerberinnen und -bewerber (Streicher und Bläser)**

Siehe Punkt 2; das Programm darf keine Solokonzerte / Solostücke enthalten und muss kammermusikalisch aussagekräftig sein. Bitte bringen Sie eine eigene Klavierpartnerin bzw. einen eigenen Klavierpartner mit.

Für Bewerbungen fester Ensembles bzw. Einzelbewerberinnen und -bewerber (Streicher und Bläser) gibt es somit nur einen Prüfungsteil.

#### Streicherkammermusik

#### **Bewerbung fester Ensembles ab Trio**

Drei anspruchsvolle Werke aus verschiedenen Stilepochen. Die Jury bestimmt daraus einzelne Sätze. Die Dauer der Prüfung beträgt 20 Minuten.



## **Bewertung der Eignungsprüfung**

### **Klavierkammermusik**

#### **Einzelbewerberinnen und -bewerber**

Der erste Teil muss bestanden werden, um zum zweiten Teil zugelassen zu werden. Er wird nur mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet. Der zweite Teil wird mit Punkten bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im zweiten Teil mindestens 13 Punkte erreicht werden.

#### **Bewerbung fester Ensembles ab Duo (Klavier und mindestens ein Melodieinstrument) /**

#### **Einzelbewerberinnen und -bewerber (Streicher und Bläser)**

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 13 Punkte erreicht werden.

### **Streicherkammermusik**

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 13 Punkte erreicht werden.

## 14. Masterstudiengang Kirchenmusik

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses Kirchenmusik (evangelisch/katholisch) oder eines Diplomabschlusses Kirchenmusik B (evangelisch/katholisch).

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Kirchenmusik Master (evangelisch/katholisch) erfolgt in den Fächern Orgel, Gemeindebegleitung/Improvisation, Klavier, Gesang und Chorleitung.

#### I. Orgel

- a) Vorbereitung eines Programms mit mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilepochen einschließlich J. S. Bachs und des 20./21. Jahrhunderts. Die Auswahl einzelner Stücke und Sätze trifft die Prüfungskommission (Prüfungsdauer 20 Minuten)
- b) Vorlage einer Repertoireliste

#### II. Gemeindebegleitung/Improvisation

- a) vorbereitet: Improvisation einer Partita (mindestens vier Sätze) oder einer dreiteiligen Fantasie über ein selbst gewähltes Kirchenlied
- b) unvorbereitet: Harmonisieren von Kirchenliedern mit Vorspiel (Prüfungsdauer 15 Minuten)

#### III. Klavier

Vorbereitung eines Programms mit mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilepochen einschließlich J. S. Bachs, der Wiener Klassik und des 20./21. Jahrhunderts. Die Auswahl einzelner Stücke und Sätze trifft die Prüfungskommission.

#### IV. Gesang

- a) Singen einer Arie aus einem Oratorium oder einer Kantate
- b) Vom-Blatt-Singen einer Stimme aus einer Chorpartitur  
Prüfungsdauer für Klavier und Gesang zusammen ca. 25 Minuten.

#### V. Chorleitung

- a) Chorprobe an einem vorbereiteten Chorsatz mittlerer Schwierigkeit (Chorpartitur in 15 Exemplaren ist vom Prüfling bereitzuhalten)
- b) Vom-Blatt-Spiel eines einfachen kontrapunktischen Chorsatzes aus der Partitur (Prüfungsdauer 25 Minuten)

### Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens 13 Punkte erreicht werden.

## 15. Masterstudiengang Komposition

### Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 4

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Bei Bewerbungen aus dem Ausland werden für die Zulassung zum Studiengang ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt.

Dieser Nachweis kann ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate erlangt werden:

- a) TestDaF Niveaustufe 3, oder
- b) Zertifikat B1 GER oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I, oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

Alternativ ist eine Bewerbung auch bei ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache möglich. Dieser Nachweis kann ausschließlich durch folgendes Sprachzertifikat erlangt werden:

Test of English as a Foreign Language (TOEFL) in einem Umfang von mindestens 200 Punkten (Computer-based) oder mindestens 500 Punkten (Paper-based) oder mindestens 70 Punkten (Internet-based).

In diesem Fall sind zusätzlich Kenntnisse der deutschen Sprache im Niveau A2 (GER) nachzuweisen.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

- I. Mit der Anmeldung ist Folgendes einzureichen:
  1. mindestens drei Partituren eigener Kompositionen in verschiedenen Besetzungen.
  2. Ein Exposé zum geplanten künstlerischen Projekt im Rahmen der Masterarbeit. Neben der Beschreibung der Projektidee und der zugrunde liegenden künstlerischen Ausrichtung soll das Exposé auch eine Projektskizze zur Durchführung (inkl. benötigter Ressourcen, möglicher Kooperationspartner etc.) beinhalten.

Nach Durchsicht der Partituren und des Exposés entscheidet die Fachjury über die Einladung zur Eignungsprüfung.

- II. Die Eignungsprüfung besteht aus einem 30minütigen Kolloquium  
In einem Gespräch werden Fragen zur Motivation, zur bisherigen Ausbildung, zu den Entwicklungsperspektiven und musikalisch künstlerischen Inhalten erörtert. Insbesondere:
  - Fragen zu den eingereichten Kompositionen
  - Fragen zum im Rahmen der Masterarbeit geplanten Projekt

### Bewertung der Eignungsprüfung

Als „bestanden“ wird die Eignungsprüfung bewertet, wenn im Hauptfach und in jedem Pflichtfach jeweils mindestens 13 Punkte erreicht werden.

Der erste Teil muss bestanden werden, um zum zweiten Teil zugelassen zu werden. Er wird nur mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet. Der zweite Teil wird mit Punkten bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im zweiten Teil mindestens 13 Punkte erreicht werden.

## 16. Masterstudiengang Kronberg Academy Master der HfMDK Frankfurt am Main

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 4

### Nachweis von Sprachkenntnissen

keine

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Verfahren der Eignungsprüfung ist zweistufig:

- I. Anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen und insbesondere der DVD bzw. der audiovisuellen Dateien wird entschieden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Eignungsprüfung eingeladen wird. Entscheidend hierfür ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber solistische Konzerterfahrung bzw. Erfolge bei renommierten Wettbewerben nachweisen kann.
- II. Die Eignungsprüfung im künstlerischen Hauptfach dauert 30-45 Minuten.

Es wird die **Vorbereitung folgender Stücke** erwartet:

- eine Etüde
- ein Solowerk von J.S. Bach (2 bis 3 Sätze)
- eine Sonate aus dem späten 18., dem 19. oder 20. Jahrhundert\* (2 Sätze)
- ein Konzert aus dem späten 18., dem 19. oder 20. Jahrhundert\* (1. Satz oder 2. und 3. Satz)
- ein Charakterstück
- ein Werk eines zeitgenössischen Komponisten, geboren in den letzten 70 Jahren

\* Die ausgewählte Sonate und das Konzert sollen aus unterschiedlichen Stilepochen stammen

#### Anmerkung:

1. Mit Ausnahme der Sonate und des zeitgenössischen Werks sollen alle Stücke auswendig gespielt werden.
2. Möglicherweise wird nur eine Auswahl der vorbereiteten Stücke bei der Eignungsprüfung angehört.
3. Es steht ein Pianist zur Verfügung, wenngleich den Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen wird, ihre eigene Begleiterin bzw. ihren eigenen Begleiter mitzubringen.

### Bewertung der Eignungsprüfung

Der erste Teil muss bestanden werden, um zum zweiten Teil zugelassen zu werden. Er wird nur mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet. Der zweite Teil wird mit Punkten bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im zweiten Teil mindestens 13 Punkte erreicht werden.

## 17. Masterstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im jeweiligen instrumentalen Hauptfach.

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im jeweiligen instrumentalen Hauptfach. Die jeweiligen instrumentenspezifischen Anforderungen sind der Homepage der HfMDK zu entnehmen. Die Prüfungskommission wählt die Vortragsfolge in der Eignungsprüfung aus. Die Dauer der Prüfung variiert je nach Instrument zwischen 10 und 30 Minuten und ist ebenfalls den Studieninformationen zur Eignungsprüfung auf der Webseite der Hochschule zu entnehmen. In der praktischen Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen.

### Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 13 Punkte erreicht werden.

## 18. Masterstudiengang Musikpädagogik

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Die Zulassung zum Masterstudiengang Musikpädagogik setzt einen ersten sozial- oder geisteswissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen berufsqualifizierenden Hochschul- oder entsprechenden staatlichen Abschluss (z.B. Bachelor, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt) sowie den Nachweis über musikpraktische Ausbildung und Praxis voraus. Im absolvierten vorangegangenen Studiengang müssen mindestens 180 Credit Points oder deren Äquivalente erbracht worden sein.
- Außerdem müssen Bewerberinnen und -bewerber ein klares fachlich-musikalisches Interesse und pädagogische Qualifikationen nachweisen (z.B. durch bereits absolvierte Studien, Praktika oder Berufserfahrungen sowie durch die im Portfolio dargelegten Nachweise).

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 4 oder
- b) Zertifikat C1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe II oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.

Englischkenntnisse sind zwingend erforderlich, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber weisen die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach. An diesem Verfahren nimmt teil, wer einen fristgerechten Antrag stellt, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- a) ein Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. über erfolgreich abgelegte Module gemäß Abs. 2
- b) ein Essay von 3-5 Seiten über die eigene musikalische Biografie, aus welchem das Fachinteresse, musikpraktische Bildung und Erfahrungen, Erfahrungen in Lehrverhältnissen und die Fähigkeiten zur Selbstreflexion hervorgehen
- c) ein Portfolio mit dem Nachweis und Kurzberichten über Art und Dauer der musikalischen Bildung (Instrumental-, Gesangs-, Tanzunterricht), musikpädagogische Praxis (Chormitgliedschaft, Band- und Ensemblespiel/-leitung, Songwriting, Arrangieren/Komponieren, DJ-ing etc. etc.), pädagogischen Qualifikationen, Projektarbeit u.a.m.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderlichen Unterlagen fristgemäß eingereicht haben, werden zu einem Gespräch von 60 bis 90 Minuten Dauer mit der Prüfungskommission eingeladen. Diese besteht aus zwei Fachprüferinnen und/oder -prüfern sowie einem ebenfalls prüfungsberechtigten Beisitzer. Der Essay gibt die Grundlage für das Gespräch ab, das nach einem Leitfaden erfolgt.

### Bewertung der Eignungsprüfung

Die abschließende Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Bewertungen, mit denen im Eignungsfeststellungsverfahren bis zu 25 Eignungspunkte erreicht werden können.

- a) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. vorläufige Note über die erbrachten Leistungen:

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| Note 1,0 bis 1,29 | 7 Punkte, |
| Note 1,3 bis 1,69 | 6 Punkte, |
| Note 1,7 bis 1,99 | 5 Punkte, |
| Note 2,0 bis 2,29 | 4 Punkte, |
| Note 2,3 bis 2,69 | 3 Punkte, |
| Note 2,7 bis 2,99 | 2 Punkte, |
| Note 3,0 bis 3,69 | 1 Punkt,  |

Note 3,7 bis 4,0 0 Punkte.

- b) Bewertung des Essays auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 8 Punkte.
- c) Bewertung des Gesprächs auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 10 Punkte.

Bewerberinnen und Bewerbern, die weniger als 16 Punkte erreichen, wird vom Studium abgeraten. Bewerberinnen und Bewerbern, die weniger als 13 Punkte erreichen, werden ins Studium nicht aufgenommen. Im Bewertungsteil c) müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden.

## 19. Masterstudiengang Theater- und Orchestermanagement

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Absolventinnen und Absolventen künstlerischer oder anderer Fächer (z.B. Theater-, Musik-, Kulturwissenschaften, u.a.m.) mit Interesse an einer zukünftigen Tätigkeit in einem Theater, Orchester, Festival oder Ensemble der freien Szene in Deutschland sind aufgefordert sich schriftlich zu bewerben.

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Zulassung zum Masterstudiengang Theater- und Orchestermanagement erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

**Die Bewerbungsunterlagen bestehen neben den in § 9 genannten Dokumenten aus folgenden Teilen:**

- Motivationsschreiben ( 2 DIN A4-Seiten zu den persönlichen Bezügen einer Studien- und Berufswahl im Umfeld Theater und Orchester)
- Bewerbungssessay

Das Bewerbungssessay soll einen Umfang von 12-15 Seiten haben (kann jedoch auch länger sein). Es widmet sich in jedem Jahr einer anderen für die deutsche Theater- und Orchesterlandschaft wichtigen Fragestellung. Das Thema für das jeweils aktuelle Aufnahmeverfahren wird auf der Homepage der HfMDK Frankfurt bekanntgegeben.

Zur Eignungsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die von der Kommission, der auch der Studiengangsleiter Prof. Dr. Thomas Schmidt angehört, ausgewählt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einem Colloquium (einer mündlichen Prüfung in der Gruppe (Dauer ca. eine Stunde) und im Einzelgespräch (Dauer ca. 30 bis 60 Minuten)) zu aktuellen kulturpolitischen Fragestellungen.

### Bewertung der Eignungsprüfung

Die erste Stufe des Bewerbungsverfahrens gilt als bestanden, wenn das Bewerbungssessay und das Motivationsschreiben jeweils mit mindestens 13 von 25 Punkten bewertet werden.

Aus beiden Punktzahlen wird mit der Gewichtung 80 % (Bewerbungssessay) und 20 % (Motivationsschreiben) ein Zwischenergebnis gebildet. Bis zu 16 Bewerberinnen und -bewerber mit der höchsten bestandenen Punktzahl werden zu einer mündlichen Prüfung eingeladen.

Das Kolloquium ist ebenfalls ab 13 von 25 Punkten bestanden. In die Gesamtwertung gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung mit jeweils 50% ein.

Die acht Bewerberinnen und -bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhalten eine Einladung zur Aufnahme in den Studiengang.



# Lehramtsstudiengänge

## 20. Studiengang für das Lehramt an Grundschulen (L1)

### Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 5

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 4 oder
- b) Zertifikat C1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe II oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

#### Prüfungsgebiete

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden folgende Bereiche geprüft:

1. Gruppenleitung (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)
2. Harmonieinstrument (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)
3. Gesang (Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten)
4. Künstlerischer Vortrag (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)
5. Hörfähigkeit (Prüfungsdauer schriftlich: ca. 45 Minuten, Prüfungsdauer mündlich: ca. 10 Minuten)
6. Musiktheorie (Prüfungsdauer: ca. 60 Minuten)

Darüber hinaus behält sich die Kommission vor, ein Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu führen.

#### Gruppenleitung

Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erarbeitet mit einer Gruppe ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage. Möglich sind beispielsweise Kanon, rhythmisches Warmup, Bewegungslied, Sprechstück, Choral, Volkslied etc. Die Ausführung kann vokal und/oder instrumental und/oder mit Körperinstrumenten erfolgen. Vor Ort stehen Instrumente wie z.B. Klavier, Drum-Set, div. Percussion-Instrumente und Stabspiele zur Verfügung. Sollte dieser Prüfungsteil insbesondere aufgrund von pandemiebedingten Beschränkungen nicht durchführbar sein, wird er durch ein unbewertetes Gespräch von ca. 5 Minuten Dauer über die Motivation für das Lehramtsstudium mit Begründung der gewählten Schulform und die Erfahrung mit der Leitung von Gruppen ersetzt.

#### Harmonieinstrument

Mögliche Harmonieinstrumente sind Klavier, Gitarre und Akkordeon. Auf dem gewählten Instrument ist folgendes vorzutragen:

- ein leichtes Stück
- Spiel elementarer Begleitformeln
- einfaches Liedbegleitenspiel zum eigenen Gesang
- Vomblattspiel eines einfachen Stücks oder einer Melodie

Zur Vorbereitung steht auf der Website der HfMDK ein Dokument zum Download bereit, das genaue Angaben zu Art und Umfang der Prüfungsaufgaben enthält.

#### Gesang

Inhaltliche Anforderungen:

- Vortrag eines Liedes mit Begleitung. Der Vortrag muss instrumental live begleitet werden. Es ist möglich, sich selbst zu begleiten. Eine Klavierbegleitung kann gestellt werden.

- Vortrag eines Volkslieds ohne Begleitung

Qualitative Anforderungen:

- ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit
- Ausbildungsfähigkeit der Stimme
- Fähigkeit zu vokaler Gestaltung

### **Künstlerischer Vortrag**

Für den künstlerischen Vortrag kann das Instrument frei gewählt werden. Auch Gesang, Klavier, Gitarre oder Akkordeon sind möglich.

Inhaltliche Anforderungen:

- Vortrag zweier Stücke unterschiedlichen Charakters aus unterschiedlichen Epochen oder Stilbereichen

Qualitative Anforderungen:

- Der Schwierigkeitsgrad der Stücke soll dem individuellen Ausbildungsstand entsprechen. Maßstäbe für die Bewertung sind die Fähigkeit zu angemessener musikalischer Gestaltung und die Stabilität des Vortrags.

Eine Klavierbegleitung kann gestellt werden. Bei Gesang ist es möglich, sich selbst zu begleiten.

### **Hörfähigkeit**

In einem schriftlichen Test hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische und melodische Zusammenhänge sowie Einzelintervalle und Einzelakkorde hörend zu erkennen (vgl. Mustertest).

Bei einem schriftlichen Ergebnis zwischen 8 und 15 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt. Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidaten geprüft.

### **Musiktheorie**

In einer schriftlichen Prüfung sollen Aufgaben aus folgenden Bereichen bearbeitet werden:

1. Dur-, Moll- und Kirchentonleitern, Intervalle, Akkorde (Dreiklänge und Septakkorde) in verschiedenen Stellungen (Violin- und Bassschlüssel)
2. Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei- oder vierstimmigen Satz (nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers)

Zur Vorbereitung steht auf der Website der HfMDK ein Dokument zum Download bereit, das genaue Angaben zu Art und Umfang der Prüfungsaufgaben enthält.

### **Bewertung der Eignungsprüfung**

Alle Prüfungsteile werden gleich gewichtet.

Als „bestanden“ wird die Eignungsprüfung bewertet, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens 13 Punkte erreicht werden.

## 21. Studiengang für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) und Förderschulen (L5)

### Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 5

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 4 oder
- b) Zertifikat C1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe II oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

#### Prüfungsgebiete

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden folgende Bereiche geprüft:

1. Instrumentales oder vokales Erstfach (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten, Prüfungsdauer Schlagzeug: ca. 20 Minuten)
2. Harmonieinstrument Klavier oder Gitarre oder Akkordeon, ca. 8 Minuten)
3. Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten)
4. Hörfähigkeit (Prüfungsdauer schriftlich: ca. 40 + ggf. 25 Minuten, Prüfungsdauer mündlich: ca. 10 Minuten)
5. Musiktheorie (Prüfungsdauer: ca. 60 Minuten)
6. Gruppenleitung (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)

#### Erstfach

Als Erstfächer sind zugelassen: Klavier, Orgel, Keyboards, Gitarre, E-Gitarre, Akkordeon, Gesang, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Klassisches Schlagzeug, Drumset, Percussion, Mallets, Harfe, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, E-Bass, Improvisierte Liedbegleitung (auf einem der Instrumente Klavier, Gitarre oder Akkordeon).

Für die Eignungsprüfung im instrumentalen Erstfach gilt grundsätzlich, dass bei der Bewertung des Vortrags nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke, sondern der deutlich erkennbare Gestaltungswille und die künstlerische Qualität der Darbietung im Vordergrund stehen.

Einzelanforderungen bei der Prüfung im Erstfach:

1. Alle Erstfächer außer Klassisches Schlagzeug, Drumset, Percussion, Akkordeon, Orgel, Keyboards, Gesang und Improvisierte Liedbegleitung:
  - Vortrag zweier Stücke unterschiedlichen Charakters aus unterschiedlichen Epochen oder Stilbereichen
  - Vomblattspiel eines leichten Stücks
2. Orgel:
  - Zwei Werke aus verschiedenen Epochen, darunter eines von J. S. Bach
  - Vomblattspiel eines leichten Stücks
3. Keyboards:
  - Vortrag zweier Stücke unterschiedlichen Charakters aus unterschiedlichen Stilbereichen
  - Vortrag eines Stückes auf dem Klavier
  - Vomblattspiel eines leichten Stücks
4. Akkordeon:
  - Zwei Stücke unterschiedlicher Stilistik, darunter ein Originalwerk
  - Vomblattspiel eines leichten Stücks

Standardbass ist in der Eignungsprüfung möglich, im Studium ist zusätzlich M3 obligatorisch.

5. Gesang:

Inhaltliche Anforderungen:

- Vortrag eines Kunstliedes oder einer Arie
- Vortrag eines Stücks aus dem Bereich der populären Musik (einschl. Musical oder Chanson)
- Vortrag eines unbegleiteten Volkslieds

Qualitative Anforderungen:

- deutliche sängerische Disposition
- den Fähigkeiten angemessene Auswahl der Vortragsstücke
- saubere Intonation, deutlich erkennbarer Gestaltungswille

6. Klassisches Schlagzeug:

- Kleine Trommel: Vortrag einer einfachen Etüde (z.B. Mitchell Peters: Intermediate Snare Drum Studies, Nr.4, Nr IX)
- Mallets: Vortrag eines einfachen Stückes mit 2 Schlägeln am Xylo-, Marimba- oder Vibrafon (z.B. Morris Goldenberg: Melodic Studies, S.61 Allegro)
- Vomblattspiel eines leichten Stückes

7. Drumset:

- Vortrag zweier Stücke unterschiedlichen Charakters aus unterschiedlichen Stilbereichen
- Vortrag von spieltechnischen Grundübungen (z.B. Single Stroke Roll, Paradiddles usw.)
- Vortrag von verschiedenen Stilen nach Ansage (z.B. Songo, Funk, Swing usw.)
- Vomblattspiel eines leichten Stückes

8. Percussion:

- Vortrag zweier Stücke unterschiedlichen Charakters aus unterschiedlichen Stilbereichen
- Vortrag von verschiedenen Stilen und Patterns nach Ansage (z.B. Tumbao, Rumba Guaguanco, Martillo, Son Clave, Rumba Clave, 6/8 Clave, Cascara, Partido Alto)
- Vomblattspiel einfacher Rhythmen

9. Improvisierte Liedbegleitung:

Die Prüfung in Improvisierter Liedbegleitung beinhaltet die Bereiche Kadenzspiel, Liedbegleitenspiel und ggf. Improvisation, Melodieharmonisation sowie Vomblattspiel eines leichten Stückes. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird ein Dokument online veröffentlicht, welches genaue Angaben zu Art und Umfang der Prüfungsaufgaben enthält. Außerdem werden Beispiellösungen als Audiofiles veröffentlicht.

Informationen zur Begleitung bei der Prüfung im Erstfach stehen auf der Website der HfMDK zum Download zur Verfügung.

### **Harmonieinstrument**

Mögliche Harmonieinstrumente sind Klavier, Gitarre und Akkordeon. Auf dem gewählten Instrument ist folgendes vorzutragen:

- ein leichtes Stück (entfällt, falls das gewählte Harmonieinstrument mit dem instrumentalen Erstfach identisch ist)
- Spiel elementarer Begleitformeln (entfällt, falls als Erstfach Improvisierte Liedbegleitung gewählt wird)
- einfaches Liedbegleitenspiel zum eigenen Gesang (entfällt, falls als Erstfach Improvisierte Liedbegleitung gewählt wird)

Zur Vorbereitung steht auf der Website der HfMDK ein Dokument zum Download bereit, das genaue Angaben zu Art und Umfang der Prüfungsaufgaben enthält.

### **Gesang (sofern Gesang nicht Erstfach ist) und Sprechen**

Gesang ist für Bewerberinnen und Bewerber mit instrumentalem Erstfach verpflichtend.

Inhaltliche Anforderungen:

- Vortrag eines begleiteten Stücks nach freier Wahl
- Vortrag eines Volkslieds ohne Begleitung

Qualitative Anforderungen:

- ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit
- Ausbildungsfähigkeit der Stimme
- Fähigkeit zu vokaler Gestaltung

Eine Klavierbegleitung wird gestellt; auf Wunsch darf die Bewerberin / der Bewerber eine eigene Begleiterin / einen eigenen Begleiter mitbringen oder sich selbst begleiten.

**Sprechen**

Vortrag eines vorbereiteten Gedichtes oder Prosatextes nach freier Wahl

### **Hörfähigkeit**

- Der schriftliche Test besteht aus zwei Teilen: dem Hörfähigkeitstest (1) - ca. 40 Min. - und, nach einer kurzen Pause, den freiwilligen Einstufungsaufgaben (2) - ca. 25 Min.
- Beim Hörfähigkeitstest (1) hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische und harmonische Zusammenhänge sowie Einzelintervalle und Einzelakkorde hörend zu erkennen (vgl. Mustertest). Bei einem schriftlichen Ergebnis zwischen 8 und 15 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt. Unabhängig vom schriftlichen Ergebnis wird die Blattsingfähigkeit bei allen Kandidatinnen und Kandidaten geprüft.
- Die Einstufungsaufgaben (2) - Teilnahme freiwillig - haben keinerlei Einfluss auf das Bestehen des Hörfähigkeitstests. Sie dienen ausschließlich der sinnvollen Einteilung in Hörkurse unterschiedlichen Niveaus, wenn das Studium aufgenommen wird (vgl. Mustertest).

### **Musiktheorie**

In einer schriftlichen Prüfung sollen Aufgaben aus folgenden Bereichen bearbeitet werden (vgl. Musterklausur):

1. Dur-, Moll- und Kirchentonleitern, Intervalle, Akkorde (Dreiklänge und Septakkorde) in verschiedenen Stellungen (Violin- und Bassschlüssel)
2. Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei- oder vierstimmigen Satz.

### **Gruppenleitung**

Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat erarbeitet ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage mit einer Gruppe. Möglich sind beispielsweise Kanon, rhythmischer Warmup, Bewegungslied, Sprechstück, Choral, Volkslied etc. Die Ausführung kann vokal und/oder instrumental und/oder mit Körperinstrumenten erfolgen. Vor Ort stehen Instrumente wie z.B. Klavier, Drum-Set, div. Percussion-Instrumente und Stabspiele zur Verfügung. Sollte dieser Prüfungsteil insbesondere aufgrund von pandemiebedingten Beschränkungen nicht durchführbar sein, wird er durch ein unbewertetes Gespräch von ca. 5 Minuten Dauer über die Motivation für das Lehramtsstudium mit Begründung der gewählten Schulform und die Erfahrung mit der Leitung von Gruppen ersetzt.

### **Bewertung der Eignungsprüfung**

Alle Prüfungsteile werden gleich gewichtet.

Als „bestanden“ wird die Eignungsprüfung bewertet, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens 13 Punkte erreicht werden.

## 22. Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (L3)

### Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 5

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 4 oder
- b) Zertifikat C1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe II oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

#### Prüfungsgebiete

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden folgende Bereiche geprüft:

1. instrumentales oder vokales Hauptfach (Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten, Prüfungsdauer Schlagzeug: ca. 20 Minuten)
2. Pflichtfach Klavier (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)
3. Pflichtfach Gesang und Sprechen (Prüfungsdauern: Gesang ca. 7 Minuten, Sprechen ca. 3 Minuten)
4. Hörfähigkeit (Prüfungsdauer schriftlich: ca. 60 Minuten; Prüfungsdauer mündlich: ca. 10 Minuten)
5. Musiktheorie/Musikalische Allgemeinbildung (Prüfungsdauer: ca. 90 Minuten)
2. Gruppenleitung (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)
3. Improvisierte Liedbegleitung (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)

#### Hauptfach

Als Hauptfächer sind zugelassen: Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Gesang, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Harfe, Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass.

Für die Prüfung in einem instrumentalen Hauptfach sind grundsätzlich vollständige Werke vorzubereiten. Bei umfangreichen zyklischen Werken genügen jedoch zwei Sätze unterschiedlichen Charakters.

Es werden eine den Fähigkeiten angemessene Auswahl der Stücke und ein deutlich erkennbarer Gestaltungswille erwartet.

Einzelanforderungen bei der Prüfung im Hauptfach:

1. Klavier:

- Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Komposition der Wiener Klassik oder ein Präludium und eine Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach,
- Spiel von Tonleitern in beiden Händen,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

Der Schwierigkeitsgrad der vorbereiteten Werke soll sich an folgenden Beispielen orientieren:

Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach, Sonate von Haydn, Mozart oder Beethoven, Arabeske op. 18 von Schumann, Klavierstücke op. 19 von Schönberg.

2. Orgel:

- Drei Werke aus verschiedenen Epochen, darunter eines von J. S. Bach,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

Bei Hauptfach Orgel wird zusätzlich Klavier geprüft. Das Repertoire soll sich an den Anforderungen für das Hauptfach Klavier orientieren. Gefordert sind drei Stücke aus drei Epochen, darunter ein Werk der Wiener Klassik oder ein Präludium und eine Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach.

3. Gitarre:

- Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes aus Renaissance, Barock oder Klassik in der I.-IV. Lage.

Der Schwierigkeitsgrad der vorbereiteten Werke soll sich an folgenden Werken orientieren: Cancion des Emperador von Luys de Narvæez, Suite von Robert de Vesée oder Partita von Lodovico Roncalli, Menuett op. 11 Nr. 6 von Ferdinand Sor, Preludio aus der Sonatine für Gitarre Solo von Harald Genzmer oder Präludium Nr. 3 von H. Villa-Lobos.

4. Akkordeon:

Voraussetzung: M3-Manual

Drei Werke unterschiedlicher Stilistik:

- Ein Barockwerk (z.B. eine Invention von Bach, eine Sonate von Scarlatti oder Soler)
- Ein Originalwerk
- Ein Stück aus dem Bereich Welt- oder Populärmusik (z.B. Klezmer, Tango oder Jazz)
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

5. Gesang:

Anforderungen Gesang (inhaltlich):

- Vortrag von drei mittelschweren Vokalkompositionen der Sololiteratur unterschiedlichen Charakters (darunter 1 Arie)
- Vortrag eines Volkslieds ohne Begleitung
- Vortrag eines Gedichtes oder Prosatextes.

Anforderungen Gesang (qualitativ):

- deutliche sängerische Disposition
- den Fähigkeiten angemessene Auswahl der Vortragsstücke
- saubere Intonation, deutlich erkennbarer Gestaltungswille.

6. Blockflöte:

- Vortrag von drei Werken aus Frühbarock (z.B. Castello-Sonate oder Fontana-Sonate, v. Eyck-Variationen), Hochbarock (z.B.: Händel - oder Telemann-Sonate) und 20. oder 21. Jh. (z.B.: Linde.- "Music for a bird", Jürg Baur "Pezzi uccelli"),
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

7. Streich- und Blasinstrumente (außer Blockflöte und Saxophon) sowie Harfe:

- Vortrag je eines mittelschweren Werkes aus drei verschiedenen Stilepochen,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

8. Saxophon:

Anforderungen bei Schwerpunkt im klassischen Bereich:

- Vortrag je eines mittelschweren Werkes der klassischen, romantischen und zeitgenössischen Stilistik (inkl. zeitgenössischer Spieltechniken wie Multiphon, Überblastechiken u.a.),
- eine Solo-Transkription aus dem Jazz- und Popularbereich,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

Anforderungen bei Schwerpunkt im Bereich Jazz- und Populärmusik:

- eine mittelschwere Solo-Transkription aus dem Jazz- und Popularbereich (z.B. von Charlie Parker),
- zwei vorbereitete unterschiedliche Jazz-Standards nach Play-Along (z.B. Medium Swing, Ballade, Latin) gehobenen Anspruchs,
- ein Werk der klassischen, romantischen oder zeitgenössischen Stilistik,
- Vomblattspiel eines leichteren Stückes.

9. Schlagzeug:  
Im Rahmen der Eignungsprüfung müssen beide Prüfungsteile (Klassisches Schlagzeug und Jazz/Pop-Schlagzeug) bestanden werden.

A. Klassisches Schlagzeug

1. Pauken:

- a) Vortrag einer einfachen Etüde
- b) Einstimmen von Intervallen nach Ansage
- c) Spielen von Modellen (technisch, rhythmisch) nach Ansage oder Vorlage

2. Kleine Trommel:

- a) Vortrag einer mittleren Etüde mit Wirbel
- b) Vortrag einer Rudimental-Etüde (fakultativ)
- c) Spielen von Modellen (technisch, rhythmisch) nach Ansage oder Vorlage

3. Mallets:

- a) Vortrag eines Stückes mit 2 Schlägeln
- b) Vortrag eines Stückes mit 4 Schlägeln

4. Blattspiel:

- a) Blattspiel eines Trommelstückes
- b) Blattspiel eines Mallet-Stückes (2 Schlägel)

B. Jazz/Pop-Schlagzeug

- 1. Vortrag von spieltechnischen Grundübungen
- 2. Vortrag von verschiedenen Stilen nach Ansage (z. B. Songo, Funk, Swing usw.)
- 3. Interpretation eines Jazzstandard oder Big-Bandchart (unvorbereitet)
- 4. Blattspiel einer Drumset-Etüde.

**Hauptfach (Populäre Musik)**

Als Hauptfächer (Populäre Musik) sind zugelassen: Klavier, Keyboards, Gitarre / E-Gitarre, Kontrabass / E-Bass, Gesang, Flöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Posaune, Violine, Drumset, Percussion, Mallets.

Einzelanforderungen bei der Prüfung im Hauptfach:

1. Klavier und Keyboards:

- Vortrag von zwei Stücken aus dem Stilspektrum Jazz und Populäre Musik

*Die Möglichkeiten der Begleitung (z.B. durch Play Along oder Band) sind den Informationen zur Eignungsprüfung auf der Homepage zu entnehmen.*

- Vortrag eines Werks der Wiener Klassik oder eines Präludiums und einer Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach auf dem Klavier. Bei Sonaten der Wiener Klassik genügt die Vorbereitung des Kopfsatzes.
- Spontanes Spiel nach Gehör zu einem Playback (I-V-VI-IV, Blues, 1625, tonaler Quintfall etc.)

2. Gitarre/E-Gitarre, Kontrabass/E-Bass:

- Vortrag von zwei Stücken aus dem Stilspektrum Jazz und Populäre Musik  
*Die Möglichkeiten der Begleitung (z.B. durch Play Along oder Band) sind den Informationen zur Eignungsprüfung auf der Homepage zu entnehmen.*
- Vortrag eines klassischen Werkes (Barock, Wiener Klassik oder Romantik) auf der Konzertgitarre, für Bassisten wahlweise auf dem Kontrabass oder der Konzertgitarre
- Spontanes Spiel nach Gehör zu einem Playback (I-V-VI-IV, Blues, 1625, tonaler Quintfall etc.)

3. Drumset:

- Vortrag von zwei Stücken aus dem Stilspektrum Jazz und Populäre Musik  
*Die Möglichkeiten der Begleitung (z.B. durch Play Along oder Band) sind den Informationen zur Eignungsprüfung auf der Homepage zu entnehmen.*



- Vortrag einer Etüde auf der Kleinen Trommel sowie eines einfachen Stückes auf Xylo-, Marimba- oder Vibrafon
- Pauken: Einstimmen von Intervallen nach Ansage
- Vortrag von spieltechnischen Grundübungen (z.B. Single Stroke Roll, Paradiddles etc.)
- Vortrag von verschiedenen Stilen nach Ansage (z.B. Rock, Hip-Hop, Achtel-Pop, Funk, Swing etc.)
- Spontanes Spiel nach Gehör zu einem Playback (z.B. Rock, Hip-Hop, Achtel-Pop, Funk, Swing etc.)

#### 4. Gesang:

- Vortrag von zwei Stücken aus dem Stilspektrum Jazz und Populäre Musik *Die Möglichkeiten der Begleitung (z.B. durch Play Along oder Band) sind den Informationen zur Eignungsprüfung auf der Homepage zu entnehmen.*
- Vortrag eines klassischen Werkes (Barock, Wiener Klassik oder Romantik)
- Vortrag eines Gedichtes oder Prosatextes
- Vortrag eines unbegleiteten Volksliedes
- Wahlweise eine Ad-hoc-Improvisation über ein vorgegebenes Pattern (ad-libs oder Scat) oder ein Ad-hoc-Vortrag einer selbst erfundenen Melodie zu einem vorgegebenen Text (4-8 Zeilen) über ein vorgegebenes rhythmisch-harmonisches Pattern.

#### 5. Melodieinstrumente: Saxophon, Klarinette, Flöte, Trompete, Posaune, Violine:

- Vortrag von zwei Stücken aus dem Stilspektrum Jazz und Populäre Musik *Die Möglichkeiten der Begleitung (z.B. durch Play Along oder Band) sind den Informationen zur Eignungsprüfung auf der Homepage zu entnehmen.*
- Vortrag eines klassischen Werkes (Barock, Wiener Klassik oder Romantik). Bei Saxophon, Klarinette oder Flöte als Hauptfach kann das klassische Stück wahlweise auch auf einem anderen der drei genannten Instrumente vorgetragen werden. Bei Saxophon kann auch eine Übertragung eines klassischen Werkes vorgetragen werden.
- Spontanes Spiel nach Gehör zu einem Playback (I-V-VI-IV, Blues, 1625, tonaler Quintfall etc.)

#### 6. Percussion:

- Vortrag von zwei Stücken aus dem Stilspektrum Jazz und Populäre Musik *Die Möglichkeiten der Begleitung (z.B. durch Play Along oder Band) sind den Informationen zur Eignungsprüfung auf der Homepage zu entnehmen.*
- Vortrag einer Etüde auf der Kleinen Trommel sowie eines einfachen Stückes am Xylo-, Marimba- oder Vibrafon
- Pauken: Einstimmen von Intervallen nach Ansage
- Spiel einer Clave (Son, Rumba oder Bossa auf Ansage) zu einem als Playback abgespielten Percussion-Solo
- Spontanes Spiel nach Gehör zu einem Playback (z.B. Funk, Salsa, Pop etc.)

#### 7. Mallets:

- Vortrag von zwei Stücken aus dem Stilspektrum Jazz und Populäre Musik *Die Möglichkeiten der Begleitung (z.B. durch Play Along oder Band) sind den Informationen zur Eignungsprüfung auf der Homepage zu entnehmen.*
- Vortrag einer Übertragung eines klassischen Werkes (Barock, Wiener Klassik oder Romantik)
- Spontanes Spiel nach Gehör zu einem Playback (I-V-VI-IV, Blues, 1625, tonaler Quintfall etc.)

### **Instrumentales Pflichtfach**

Als instrumentales Pflichtfach wählen Bewerberinnen und Bewerber, die sich für Klavier oder Orgel als Hauptfach entschieden haben, ein Streich-, Zupf- oder Blasinstrument, Schlagzeug/Percussion oder Akkordeon (Populäre Musik oder klassisch). Eine Eignungsprüfung in diesen Pflichtfächern findet nicht statt.

Klavier ist instrumentales Pflichtfach für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Streich-, Zupf- oder Blasinstrument, Schlagzeug, Akkordeon oder Gesang als Hauptfach.

In der Eignungsprüfung für das Pflichtfach Klavier sind zwei leichtere Stücke aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen. Außerdem sind Tonleitern in beiden Händen zu spielen.

Der Schwierigkeitsgrad der vorbereiteten Werke soll sich an folgenden Werken orientieren:

J.S. Bach: zweistimmige Invention (z.B. c-Moll, a-Moll)

L. v. Beethoven: Bagatellen op. 119 (z.B. Nr. 1)

R. Schumann: Album für die Jugend (z.B. Winterzeit I und II, Erinnerung)

B. Bartók: Sonatine

C. Debussy: „Jimbo´s Lullaby“ (aus Children´s Corner)

### **Instrumentales Pflichtfach (bei Hauptfach Populäre Musik)**

Als instrumentales Pflichtfach wählen Bewerberinnen und Bewerber, die sich für Klavier oder Keyboards als Hauptfach entschieden haben ein Streich- oder Blasinstrument, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Akkordeon, Harfe oder Schlagzeug/Percussion (Populäre Musik oder klassisch). Alternativ kann die Kombination git/b/dr („Gitarre, Bass, Drumset“) gewählt werden. Eine Eignungsprüfung in diesen Pflichtfächern findet nicht statt.

Klavier (Populäre Musik) ist instrumentales Pflichtfach für Bewerberinnen und Bewerber mit Gitarre/E-Gitarre, Kontrabass/E-Bass, Gesang, einem Blasinstrument, Violine, Drumset, Percussion oder Mallets als Hauptfach.

In der Eignungsprüfung für das Pflichtfach Klavier sind zwei leichtere Stücke aus verschiedenen Stilepochen (Barock, Wiener Klassik, Romantik oder 20./21. Jahrhundert) oder ein leichteres Stück aus dem Stilspektrum Populärer Musik und ein leichteres Stück aus dem traditionellen Klavierrepertoire (Barock, Wiener Klassik oder Romantik) vorzutragen. Außerdem sind Tonleitern in beiden Händen zu spielen.

### **Pflichtfach Gesang und Sprechen**

Im Pflichtfach Gesang (sofern nicht schon Hauptfach gemäß § 30a oder § 30b) und Sprechen werden alle Bewerberinnen und Bewerber geprüft. Anhand des unbegleiteten Vortrags eines Volksliedes sowie des begleiteten Vortrags eines Kunstliedes oder eines Songs aus dem Stilspektrum Populärer Musik soll eine hinreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung zur Ausbildung der Gesangsstimme sowie die Fähigkeit zu vokaler Gestaltung nachgewiesen werden. Ein Klavierbegleiter wird gestellt; auf Wunsch darf der/die Bewerber/in sich selbst am Klavier begleiten.

Aus dem Vortrag eines Gedichtes oder Prosatextes soll die Fähigkeit zu sprachlich-geistiger Darstellung erkennbar sein.

### **Hörfähigkeit**

In einem schriftlichen Test hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest).

Bei einem schriftlichen Ergebnis zwischen 8 und 15 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt. Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidaten geprüft.

### **Musiktheorie/Musikalische Allgemeinbildung**

In einer schriftlichen Prüfung sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden.

1. Bestimmen und Bilden von Intervallen und Tonleitern (einschließlich Kirchentonleitern, Dur- und Mollpentatonik sowie Bluestonleiter)
2. Bestimmen und Bilden von Akkorden und Akkordfortschreitungen
3. Weiterführen von Akkorden im Sinn einer Kadenz
4. Stiltypische Harmonisierung einer Bluesform
5. Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei- oder vierstimmigen Satz
6. Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.

**Gruppenleitung**

Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erarbeitet ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage mit einer Gruppe. Möglich sind beispielsweise Kanon, rhythmischer Warmup, Bewegungslied, Sprechstück, Choral, Volkslied etc. Die Ausführung kann vokal und/oder instrumental und/oder mit Körperinstrumenten erfolgen. Vor Ort stehen Instrumente wie z.B. Klavier, Drum-Set, div. Percussion-Instrumente und Stabspiele zur Verfügung. Sollte dieser Prüfungsteil insbesondere aufgrund von pandemiebedingten Beschränkungen nicht durchführbar sein, wird er durch ein unbewertetes Gespräch von ca. 5 Minuten Dauer über die Motivation für das Lehramtsstudium mit Begründung der gewählten Schulform und die Erfahrung mit der Leitung von Gruppen ersetzt.

**Improvisierte Liedbegleitung**

Die Prüfung in Improvisierter Liedbegleitung findet am Klavier statt und beinhaltet die Bereiche Kadenzspiel, Liedbegleitspiel und ggf. Improvisation sowie Melodieharmonisation. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird ein Dokument online veröffentlicht, welches genaue Angaben zu Art und Umfang der Prüfungsaufgaben enthält. Außerdem werden Beispiellösungen als Audiofiles veröffentlicht.

**Bewertung der Eignungsprüfung**

Alle Prüfungsteile werden gleich gewichtet.

Als „bestanden“ wird die Eignungsprüfung bewertet, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens 13 Punkte erreicht werden.

# Diplomstudiengang Schauspiel

## 23. Diplomstudiengang Schauspiel

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 6

### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 4 oder
- b) Zertifikat C1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe II oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.

### Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung gliedert sich in vier Prüfungseinheiten, die alle erfolgreich durchlaufen sein müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.

#### 1. Prüfungseinheit

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss drei Rollen einstudiert haben, die folgende Kriterien erfüllen sollen: eine Rolle aus dem klassischen Repertoire (Antike bis 19. Jahrhundert), eine Rolle der Gegenwartsdramatik (Literatur nach 1945) und eine frei gewählte, nach Neigung ausgesuchte Rolle. Für die jeweils auf 5 Minuten begrenzte Präsentation der jeweiligen Rolle ist ein Kostümelement wünschenswert, das die Wandlungsfähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers nachhaltig unterstützt.

Während der ca. fünfzehnminütigen Prüfung darf die Bewerberin bzw. der Bewerber entscheiden, mit welcher der drei einstudierten Rollen sie bzw. er beginnen möchte. Die dreiköpfige Kommission entscheidet danach, ob sie noch eine weitere und ggf. welche einstudierte Rolle sie sehen möchte und gibt im Anschluss an das Vorspiel ein kurzes Feedback. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die erste Prüfungsrunde bestanden, wird sie bzw. er zur zweiten Prüfungseinheit zugelassen, die am späten Nachmittag desselben Tages stattfindet.

Diese erste Prüfungseinheit kann ggf. auch digital durch Einsendung der Monologe auf eine Videoplattform (z.B. via vimeo, youtu.be o.ä.) stattfinden. Die erste und zweite Rolle sollen – wie o.a. – eine klassische und eine Rolle der Gegenwartsdramatik sein. Desweiteren gelten die o.a. Hinweise. **Die dritte Präsentation dieses Digitalformates sollte ein kurzes Selbstinterview sein. Die Dauer der drei Präsentationselemente soll 12 min nicht überschreiten. Bewerbungs- und Einsendeschluss für dieses Format wird den Bewerber\*innen zusammen mit ihrer Einladung zur EP mitgeteilt.**

#### 2. Prüfungseinheit

Vor einem erweiterten Lehrerkollegium präsentiert die Bewerberin bzw. der Bewerber nochmals eine von der Prüfungskommission bestimmte Rolle, optional wird hier auch noch die Präsentation einer zweiten Rolle verlangt. Hier ist es der Kommission vorbehalten, mit dem Prüfling zu arbeiten bzw. szenische Aufgaben zu stellen. Ist diese Runde erfolgreich bestanden, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zur dritten Prüfungsrunde eingeladen, die in der Regel einige Tage später stattfindet.

Sollte die 1. Prüfungseinheit – wie oben beschrieben - digital stattfinden, entfällt dieser Prüfungsabschnitt.

#### 3. Prüfungseinheit

Während der ganztägigen Prüfung gibt es Unterrichtseinheiten in Stimm-, Gesang- und Körperarbeit; die Prüfungseinheiten laufen hier meist im Gruppenprozess ab. Hier können ver-

schiedene technische und persönliche Fähigkeiten geprüft werden: Sprechen, Gesang, Bewegungstechniken, Improvisationsfähigkeiten und soziale Kompetenz. Am Ende dieses Unterrichtstages entscheidet die Prüfungskommission, wer zu den letzten beiden Prüfungstagen eingeladen wird.

Diese Prüfungseinheit findet in Präsenzform statt (Zwischenprüfung oder Vorschlussrunde).

#### **4. Prüfungseinheit**

An den letzten beiden Tagen der Eignungsprüfung finden spezifische Gruppen- und Einzelübungen statt. Außerdem kann es zur Arbeit an spontanen Rollen- und Duoszenen kommen oder zur erneuten vergleichenden Präsentation der einstudierten Rollen. Die Kommission behält sich vor, diesen Tag jeweils für die Prüfung unterschiedlichster künstlerischer Kompetenzen wie Partnerspiel, Phantasie, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit, Wandlungsfähigkeit, Textverständnis zu gestalten. Außerdem ist auch eine Diskussionsrunde über gesellschafts-politische und soziale Themen mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern möglich. Am Ende des letzten Prüfungstages erhält jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer ein Feedback.

Diese Prüfungseinheit findet in Präsenzform statt. (Endrunde)

#### **Bewertung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens 13 Punkte erreicht werden.

# Konzertexamen

## 24. Konzertexamen

Der Studiengang Konzertexamen kann in folgenden Fächern absolviert werden:

Fachgruppe A: Bläser (Holzbläser - Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott; Blechbläser - Horn, Trompete, Posaune sowie Harfe und Schlagzeug)

Fachgruppe B: Gesang

Fachgruppe C: Gitarre, Laute

Fachgruppe D: Historische Instrumente (Streicher, Bläser und Hammerklavier)

Fachgruppe E: Streicher (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass und Streicherkammermusik)

Fachgruppe F: Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel und Klavierkammermusik ab Duo (Klavier und mindestens ein Melodieinstrument)).

### Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

### Förmliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu dem Studiengang setzt den Abschluss eines Studiums durch eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung mit einem der unter Abs. 1 genannten Fächer als Hauptfach voraus.

Der Nachweis darüber ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung vorzulegen, spätestens aber bei der Immatrikulation. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags noch nicht vorlegen können, werden mit dem schriftlichen Hinweis zugelassen, dass die Prüfung unter Vorbehalt erfolgt. Die Immatrikulation setzt die bestandene Zulassungsprüfung voraus.

### Zulassungsprüfung

- (a) Zur Feststellung der fachlichen und künstlerischen Eignung erfolgt eine zweistufige Zulassungsprüfung in Form einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.  
Zur Hauptprüfung wird zugelassen, wer die Vorprüfung besteht.
- (b) Die Vorprüfung entfällt, wenn eine Prüfungskommission der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Rahmen einer Diplomprüfung oder Masterprüfung in den in Abs. 1 genannten Fächern auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Zulassung zur Hauptprüfung ausgesprochen hat. Diese Entscheidung über die Zulassung zur Hauptprüfung ist getrennt vom Abschlusszeugnis zu testieren.

### Prüfungskommissionen

- (a) Die Prüfungen werden durch eine Kommission abgenommen, deren Mitglieder und Vorsitz vom Dekanat bestimmt werden. Ist die Dekanin bzw. der Dekan des Prüfungsfaches Mitglied der Kommission, obliegt ihr bzw. ihm der Vorsitz. Für den Fall, dass ein bestelltes Mitglied ausfällt, soll regelmäßig mindestens ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (b) Die Prüfungskommission für die Vorprüfung besteht aus 3 Lehrenden der Fachgruppe, der das Hauptfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers zuzuordnen ist. Weist die Fachgruppe zum Zeitpunkt der Bestellung der Kommission nicht genügend Lehrende auf, können Lehrende aus allen in Abs. 1 genannten Fachgruppen bestellt werden. Dasselbe gilt, wenn ein bestelltes Kommissionsmitglied aus zwingenden Gründen ausfällt und die Bestellung eines Ersatzmitgliedes aus derselben Fachgruppe nicht rechtzeitig möglich ist.
- (c) Die Prüfungskommission für die Hauptprüfung besteht aus 7 Mitgliedern: im Regelfall aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der in Abs. 1 genannten Fachgruppen sowie einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter aus der Fachgruppe A oder E. Stehen ausnahmsweise keine Lehrenden oder nicht genügend Lehrende aus der jeweiligen Fachgruppe – auch

für einen eventuellen zwingenden Vertretungsfall – zur Verfügung, können Lehrende aus allen Fachgruppen gemäß Abs. 1 bestellt werden.

### **Prüfungsablauf und Prüfungsdauer**

(a) Die Dauer der reinen Vortragszeit in der Vorprüfung beträgt bei Instrumenten der Fachgruppe A 20 Minuten, der Fachgruppe B 15 Minuten, der Fachgruppe C 20 Minuten, der Fachgruppe D 15 Minuten, der Fachgruppe E 10 Minuten sowie der Fachgruppe F 15 Minuten.

(b) Die Dauer der reinen Vortragszeit in der Hauptprüfung beträgt jeweils 20 Minuten.

### **Prüfungsprogramm**

(a) Die Bewerberin bzw. der Bewerber legt mit der Anmeldung zur Prüfung ein entsprechendes Programm für das jeweilige Instrument nach folgenden Vorgaben vor:

#### **Fachgruppe A**

Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Harfe:

Mindestens sechs Werke hohen Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Stilepochen Barock, Klassik, Romantik und Moderne. (Im Falle Blockflöte Werke des 17./18. Jahrhunderts unterschiedlicher Stile sowie des 20./21. Jahrhunderts). Unter ihnen müssen mindestens ein Konzert und ein Solo-Werk sein. Eines der Werke kann ein für das Instrument repräsentatives Kammermusikwerk in größerer Besetzung sein. Die Spieldauer der eingereichten Werke muss bei Holzbläsern mindestens 100 Minuten und bei Blechbläsern mindestens 80 Minuten betragen.

#### **Schlagzeug:**

Ein Paukenkonzert aus der herkömmlichen oder modernen Literatur sowie ein Schlagzeugkonzert aus der herkömmlichen oder modernen Literatur und je vier schwere Orchesterstellen aus der Opern- und Konzertliteratur für a) Pauken, b) Glockenspiel, c) Xylophon und d) Vibraphon.

#### **Fachgruppe B**

##### **Gesang:**

##### **Schwerpunkt Oper:**

- Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 60 Minuten Länge aus überwiegend Opernarien und -Szenen, aber auch Oratorien- und Konzertrepertoire/Lied.
- Das Repertoire muss mindestens 3 Zeitepochen umfassen, darunter mindestens eine Komposition nach 1970 oder aus der zweiten Wiener Schule (Hiermit sind diejenigen (nach 1908) komponierten Werke der Zweiten Wiener Schule und ihrer Anhänger gemeint, die freitonal oder dodekaphon komponiert sind. In diesem Sinne sind so auch vor 1970 entstandene Werke von Messiaen, Dallapiccola u.a. zulässig.).
- Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden.
- Das Oratorienrepertoire kann mit Noten, das übrige Programm muss auswendig vorgetragen werden.

##### **Schwerpunkt Lied/Oratorium:**

- Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 60 Minuten. Das Repertoire soll überwiegend aus den Bereichen Oratorium und Lied gewählt werden und sollte in der Gewichtung ca. 1/3 Oratorium und 2/3 Lied enthalten. Das Repertoire kann auch max. zwei Arien aus dem Opernrepertoire enthalten.
- Die vorgelegten Werke müssen mindestens 3 Zeitepochen umfassen, darunter mindestens eine Komposition nach 1970 oder aus der zweiten Wiener Schule (Hiermit sind diejenigen (nach 1908) komponierten Werke der Zweiten Wiener Schule und ihrer Anhänger gemeint, die freitonal oder dodekaphon komponiert sind. In diesem Sinne sind so auch vor 1970 entstandene Werke von Messiaen, Dallapiccola u.a. zulässig.) sowie ein oder mehrere Werke von J.S. Bach, W.A. Mozart oder J. Haydn.
- Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden.

- Alle Lieder und Opernarien sind auswendig vorzutragen.

#### Fachgruppe C

##### Gitarre:

1. Werke des 16./17. Jahrhunderts (z.B. von Milan, Dowland, de Visée)
2. Ein größeres Werk von Bach
3. Ein größeres Werk der Gitarrenklassik (z.B. von Sor, Giuliani, Aguado)
4. Eine Etüde von H. Villa-Lobos
5. Ein größeres zeitgenössisches Werk (z.B. „Tento“ oder „Royal Winter Musik“ von H.W. Henze, „Nocturnal“ op. 70 von B. Britten)

Unter den einzureichenden Stücken kann auch ein kammermusikalisches Werk sein, wenn der Gitarrenpart dominierend ist (z.B. „Sonata concertata“ für Gitarre und Violine von N. Paganini)

##### Laute:

Programm von 80 Minuten Dauer mit anspruchsvollen Werken des 16. bis 18. Jahrhunderts aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter Musik aus England, Frankreich, Deutschland. In jedem Falle muss ein anspruchsvolles Werk von J.S. Bach enthalten sein.

#### Fachgruppe D

##### Historische Instrumente:

Programm von 80 Minuten Dauer mit anspruchsvollen Werken aus den für das jeweilige Instrument relevanten Epochen und Stilbereichen.

#### Fachgruppe E

##### Violine

Mindestens sechs Werke hohen Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Stilepochen Barock, Klassik, Romantik oder klassische Moderne und ein Werk nach 1950 komponiert. Unter ihnen müssen mindestens ein Konzert und ein Solo-Werk sein. Eines der Werke kann ein für das Instrument repräsentatives Kammermusikwerk in größerer Besetzung sein. Die Spieldauer der eingereichten Werke muss mindestens 100 Minuten betragen.

##### Viola, Violoncello, Kontrabass:

Mindestens sechs Werke hohen Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Stilepochen Barock, Klassik, Romantik und Moderne. Unter ihnen müssen mindestens ein Konzert und ein Solo-Werk sein. Eines der Werke kann ein für das Instrument repräsentatives Kammermusikwerk in größerer Besetzung sein. Die Spieldauer der eingereichten Werke muss mindestens 100 Minuten, bei Kontrabass 80 Minuten, betragen.

##### Streicherkammermusik:

1. Zwei Werke der Klassik
2. Zwei Werke der Romantik
3. Ein Werk aus dem Impressionismus, der klassischen Moderne oder der Zweiten Wiener Schule
4. Zwei Werke nach 1950

Die Spieldauer der eingereichten Werke muss mindestens 100 Minuten betragen.

#### Fachgruppe F

##### Klavier:

1. Mindestens ein Präludium und eine Fuge (WTK) von Bach und ein anderes größeres Barockwerk (anstelle des Barockwerkes können auch zwei weitere Präludien und Fugen (WTK) oder auch z.B. einige Scarlatti-Sonaten treten),
2. eine klassische Sonate,
3. ein romantisches Werk,
4. ein Werk aus dem Impressionismus oder der Klassischen Moderne oder der Zweiten Wiener Schule,
5. ein Werk der Neuen bzw. zeitgenössischen Musik, das eine Auseinandersetzung mit der musikalischen Avantgarde erkennen lässt,
6. zwei Etüden (mindestens eine von Chopin).



**Cembalo:**

Programm von 90 Minuten Dauer mit anspruchsvollen Werken des 17. und 18. Jahrhunderts und evtl. des 20. und 21. Jahrhunderts aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter Musik aus England, Frankreich, Deutschland. In jedem Falle muss ein anspruchsvolles mehrsätziges Werk von J.S. Bach enthalten sein.

**Orgel:**

1. Zwei anspruchsvolle Werke aus der Zeit vor J.S. Bach,
2. drei größere Werke von Bach, darunter eine Triosonate,
3. zwei schwierige Werke aus der Romantik, darunter ein Werk von Max Reger,
4. zwei anspruchsvolle neuzeitliche Werke.

**Klavierkammermusik:**

1. Zwei Werke der Klassik
2. Zwei Werke der Romantik
3. Ein Werk aus dem Impressionismus, der klassischen Moderne oder der Zweiten Wiener Schule
4. Zwei Werke nach 1950

Die Spieldauer der eingereichten Werke muss mindestens 100 Minuten betragen.

- (b) Für die Eignungsprüfung ist ein Programm einzureichen, das die in Absatz a genannten Anforderungen erfüllt. Entspricht das vorbereitete Programm nicht den dort genannten Vorgaben, ist eine Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich.
- (c) Bei einer Wiederholung der Zulassungsprüfung dürfen Werke, die bereits in der ersten Prüfung vorgetragen wurden, nicht erneut angegeben werden.

**Prüfungsgegenstand**

- (a) Für die Vorprüfung (auch in Form einer Vorauswahl mittels elektronischer Medien gem. § 11 möglich) wählt die Prüfungskommission zu Beginn und während der Prüfung aus dem mit dem Zulassungsantrag eingereichten Programm gem. Abs. 6 a) eine Vortragsfolge von Werken und/oder Werkteilen aus.
- (b) Für die Hauptprüfung wählt die Prüfungskommission aus dem mit dem Zulassungsantrag eingereichten Programm gem. Abs. 6 a) eine Vortragsfolge von Werken und/oder Werkteilen aus. Die Prüfungskommission kann einen Wechsel der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber angegebenen Werke aus sachlichem Grund bis zum Beginn der Prüfung zulassen.

**Beurteilungskriterien**

- (a) Die Zulassung zur Hauptprüfung erfolgt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Vortrag keine offenkundigen Mängel bezogen auf die Kriterien unter (b), eine sichere und belastbare Instrumental- bzw. Gesangstechnik, sowie bei Sängerinnen und Sängern eine herausragende stimmliche Qualität zeigt und ein Bestehen der Hauptprüfung trotz eventueller geringfügiger Mängel möglich erscheint.
- (b) Die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen setzt eine herausragende künstlerische Leistung voraus, bei der eine eigenständige Interpretation klar erkennbar ist, und die eine Erweiterung und Vertiefung einer bereits vorhandenen solistisch bzw. kammermusikalisch geprägten Veranlagung während des weiteren Studiums erwarten lässt.
- (c) Für die Darbietung wird daher erwartet, dass in Kombination mit den entsprechenden instrumentalen bzw. stimmlichen Fähigkeiten ein hoch-differenzierter musikalischer Vortrag (z.B. Klang, Dynamik, Zeit, Struktur) zu einer selbstständigen interpretatorischen Leistung führt.
- (d) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch das Niveau und die Qualität ihres bzw. seines Vortrages erwarten lässt, dass sie bzw. er nach Absolvierung des Studiengangs auch im internationalen Vergleich herausragende künstlerische Leistungen erbringen wird.

### **Abstimmung der Kommission**

- (a) Die Kommission entscheidet in beiden Prüfungsstufen nach Beratung mit der Mehrheit der Stimmen und abweichend von § 11 Abs. 1 ohne Vergabe von Punkten mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Stimmenthaltung gilt als „nicht bestanden“.
- (b) Die Hauptprüfung wird nur durchgeführt, wenn die Vorprüfung bestanden ist.
- (c) Die Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber dies innerhalb von zwei Arbeitstagen nach mündlicher oder schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich oder zu Protokoll der Prüfung beantragt; ist mit der Mitteilung des Ergebnisses nicht auf das Antragerfordernis schriftlich hingewiesen worden, kann der Antrag auch noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gestellt werden. In diesem Fall beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit schriftlicher Bekanntgabe der Begründung.

### **Prüfungsablauf und Dokumentation**

Die bzw. der Vorsitzende führt über den Ablauf der Vorprüfung und der Hauptprüfung ein Protokoll, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- die Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Datum, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung und der jeweiligen Prüfungsabschnitte
- die Feststellung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Befragen erklärt hat, dass ihr bzw. ihm keine Umstände bekannt sind, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- die vorgetragenen Werke oder Werkteile
- das Ergebnis der Schlussberatung nach Stimmanteilen
- die wesentlichen Gründe der Entscheidung aufgrund der Schlussberatung und
- die mündliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberin bzw. den Bewerber einschließlich der Belehrung über die schriftliche Begründung gem. Abs. 9 c.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.